



Die Agrarverfassung
des
livländischen Festlandes

Denkschrift

von

Alexander Tobien

übergeben dem Baltischen Generalgouverneur Sollogub
am 23. Februar 1906

Riga
Verlag von G. Löffler
1906

Die Agrarverfassung
des
livländischen Festlandes

Denkschrift

von

Alexander Tobien

übergeben dem Baltischen Generalgouverneur Sollogub
am 23. Februar 1906

Riga
Verlag von G. Löffler
1906

Дозволено цензурою. — Юрьевъ, 20 апрѣля 1906 г.

Sonderabdruck aus der Baltischen Wochenschrift für Landwirtschaft, Gewerbeleiß
und Handel, herausgegeben von der Kaiserlichen, Nidländischen Gemetnütigen und
Ökonomischen Sozietät, gedruckt in G. Laatzmanns Buch- und Steindruckerei
in Dorpat, 1906.

Vorbemerkungen.

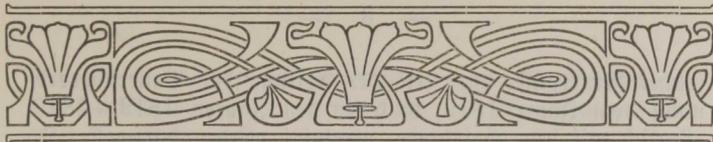
Um das Verständnis der nachfolgenden Denkschrift zu erleichtern, sei bemerkt:

1) daß die geschichtliche Entwicklung der Agrarverfassung des livländischen Festlandes dargestellt ist in der Schrift: „Die Bauernbefreiung in Livland“ von Alexander Tobien, Tübingen, 1905, Verlag von H. Laupp;

2) daß in Livland ein Bauernhof „Gesinde“ genannt zu werden pflegt;

3) daß 1 Dessätine = 1.09 Hektar
1 livl. Lofstelle = 0.37 Hektar ist;

4) daß der „Taler“ ein, die Quantität und die Qualität des landwirtschaftlichen Bodens gleicherweise berücksichtigender Maßstab für die Bewertung der Grundstücke ist.



Die Landgüter.

Die Landgüter Livlands zerfallen in:

1. Rittergüter,
2. Domänen- oder Krongüter,
3. Patrimonialgüter,
4. Pastorate.

Unter den oben aufgezählten Landgütern ragen die Rittergüter ihrer Zahl und ihrem Arealumfange nach hervor, denn es gibt in Livland

	An- zahl	Kultur- land	Un- land	Zusam- men
Deßjätinen				
Rittergüter	729	2 673 581	480 396	3 153 977
Krongüter	95	436 118	100 342	536 460
{ Patrimonialgüter	14	33 255	20 896	54 151
{ Außerdem Grundstücke	41			
Pastorate	106	44 888	4 777	49 665

Als Rittergüter gelten diejenigen Landgüter, die unter der Bezeichnung von Gütern, Landgütern oder adeligen Gütern in die „Landrollen“ und Hypothekenbücher eingetragen sind.¹⁾ Sie bestehen aus zwei rechtlich gesonderten Teilen: dem Hoflande und dem Bauernlande. Wenngleich es zum Wesen eines Rittergutes nicht unumgänglich erforderlich ist, daß auch Bauernland dazu gehöre,²⁾ so gibt es doch in Livland um so weniger Rittergüter, die nur aus Hofland bestehen, als das Bauernland in früherer Zeit den wichtigsten Teil eines Rittergutes ausmachte und Rittergüter ohne frohnpflichtige Bauern gar nicht bestehen konnten. Wenn jedoch gegenwärtig einige wenige Rittergüter (13) vorhanden sind, deren Bauernland nicht mehr nachgewiesen werden kann, so ist diese Tatsache darauf zurückzuführen, daß das Bauernland

¹⁾ Provinzialrecht der Ostseegouvernements Teil 3. Privatrecht Art. 599.

²⁾ Provinzialrecht 3. Teil Art. 600, Anmerkung I.

solcher Rittergüter zur Zeit der Geltung der Bauernverordnung vom Jahre 1819, d. h. in den Jahren 1819—1849, gänzlich mit dem Hofslande vereinigt werden durfte.³⁾ In solchem Fall hat das Hofsland alle dem Bauernlande als solchem obliegenden Lasten, nach Maßgabe der Steuerwerte der eingezogenen Bauernländereien, zu tragen. Abgesehen von diesen wenigen Fällen, gibt es 11 Rittergüter, zu denen in der That niemals Bauernländereien, wohl aber frohn- und abgabepflichtige Bauern gehört haben. Solche Rittergüter sind am Meer (wie z. B. die Rittergüter der Kirchspiele Steenholm und Dünamünde des Rigaschen Kreises) belegen und deren Bauern wurden statt Ländereien die Erträge der gutsherrlichen Fischereiberechtigung zugewiesen, wofür sie selten Frohdienste zu leisten, meist aber eine festgesetzte Quantität von Fischen zu liefern, oder Geld zu zahlen hatten⁴⁾ Das Hofsland zerfällt in zwei rechtlich getrennte Teile: das sogenannte schatzfreie Hofsland und das Quotenland.

Das schatzfreie Hofsland darf der Gutsherr wirtschaftlich nach freiem Belieben verwenden⁵⁾ und ist hierbei nur an die Beobachtung des Gesetzes über die Minimalgröße der Rittergüter gebunden. Um die Rittergüter als selbständige landwirtschaftliche Großbetriebe, die mit öffentlich-rechtlichen Vorzügen ausgestattet sind, zu erhalten und die Ausbringung der von ihnen zu tragenden Steuern und Lasten zu sichern, hat das Gesetz einen Minimalumfang der Rittergüter bestimmt. Hiernach muß ein Rittergut in Livland eine Flächenausdehnung von mindestens 900 Loffstellen = 306 Dessätinen nutzbarer Hofsländereien umfassen, von denen wenigstens 300 Loffstellen = 102 Dessätinen Acker sein müssen.⁶⁾ Ländgüter jedoch, die bis zum Jahre 1819 in den Landrollen und Hypothekenbüchern als adelige Güter bezeichnet waren, behalten diese Benennung und alle, den Rittergütern zugehörigen Rechte auch dann bei, wenn ihr Bestand nicht der gesetzlich festgesetzten Minimalgröße entspricht, dürfen aber in ihrem Umfange nicht verringert werden.⁷⁾ Solcher gibt es 48, mit einem Umfange von 29 689 Loffstellen = 10 098 Dessätinen.

³⁾ Bauernverordnung vom 26. März 1819 (Vollständige Sammlung der R. G. Nr. 27 734), Kap. I Punkt 1.

⁴⁾ Schreiben des Generalgouverneurs an die livländische Gouvernementsbehörde in Bauernsachen vom 29. März 1852 Nr. 257.

⁵⁾ Bauernverordnung vom Jahre 1860 § 97.

⁶⁾ Provinzialrecht 3. Teil, Art. 602 und 605.

⁷⁾ Provinzialrecht 3. Teil, Art. 604, 606 und 885.

Die Bildung neuer Rittergüter ist von der Genehmigung des Landtages und der Bestätigung der Gouvernementsverwaltung abhängig.⁸⁾

Während in früherer Zeit die Eigentümer von Rittergütern wesentliche Privilegien genossen, sind in neuerer Zeit ihre Vorzüge auf die folgenden Rechte beschränkt worden:

1. Das Recht die Landtags- und Kreisversammlungen zu bilden.⁹⁾

2. Das Recht des Branntweinbrandes und der Bierbrauerei, sowie des Verkaufs von Bier.

3. Das Recht Krüge und Schenken nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften anzulegen und zu unterhalten.

4. Das Recht in den Grenzen der Güter „Flecken oder Hafelwerke anzulegen und Märkte und Jahrmärkte in der dafür vorgeschriebenen Ordnung zu errichten“.¹⁰⁾

Die Fischereiberechtigung, die früher ein Rittergutsprivilegium war, ist heute ein Recht jedes Grundeigentümers.¹¹⁾ Das Recht der Jagd, das ehemals ein Realrecht der Rittergüter bildete, steht gegenwärtig jedem Grundeigentümer, mit Ausnahme der Eigentümer von Bauernländereien zu¹²⁾, und das Privileg des Branntweinverkaufs besteht seit dem 1. Juli 1900 nicht mehr.¹³⁾ Vor allem aber ist die Steuerfreiheit der sogenannten schatzfreien Hofsländereien¹⁴⁾ schon vor langer Zeit aufgehoben.

Die Verpflichtung zum Bau und zur Erhaltung der Brücken und Straßen wird zwischen den immer noch fälschlich „schatzfreien“ Hofsländereien und den steuerpflichtigen Ländereien, d. h. der Quote und dem Bauernlande, der Art geteilt, daß die Bauernschaften die Neubauten und Reparaturen auszuführen, dagegen die Rittergutsbesitzer das hierzu erforderliche Material kostenfrei herzugeben und die Löhne der notwendigen Handwerker zu zahlen haben.¹⁵⁾ In

⁸⁾ Provinzialrecht 3. Teil, Art. 612.

⁹⁾ Provinzialrecht 2. Teil, Ständerrecht, Art. 32, 61 u. 63; Patent der livländischen Gouvernementsverwaltung vom Jahre 1881 Nr. 102.

¹⁰⁾ Provinzialrecht 3. Teil, Art. 883.

¹¹⁾ Bauernverordnung von 1849 § 254.

¹²⁾ Bauernverordnung von 1860 § 220; Zirkulärvorschriften des livl. Gouverneurs an die Kreispolizeichefs vom 23. März 1892 Nr. 2723 und vom 25. Juli 1892 Nr. 6851, Sammlung der Zirkuläre, zusammengest. von Schenckin, Nr. 185 und 198.

¹³⁾ Rodez der Gesetze, Band V., Gesetz über die Akzise, Ausgabe von 1901, Art. 525.

¹⁴⁾ Bauernverordnung von 1860 § 93 und 94.

¹⁵⁾ Bauernverordnung von 1860 § 94, Provinzialrecht 3. Teil, Art. 1004; Patente der livl. Gouvernementsverwaltung vom Jahre 1859 Nr. 145, vom Jahre 1891 Nr. 5 und vom Jahre 1896 Nr. 88.

ähnlicher Weise nimmt das steuerfreie Hofslaud am Unterhalt der Fahrpost teil. Die Lieferung und Anfuhr der Postierungsfourage, so wie die Arbeitsleistungen bei dem Auf- und Umbau der Stationsgebäude ruhen auf dem Quoten- und Bauernlande, während die baren Kosten der Errichtung und Erhaltung der Stationsgebäude eine direkte Obliegenheit der Gutsherren bilden¹⁶⁾, und die kirchlichen Auflagen belasten die schatzfreien Hofsländereien nicht minder, als die steuerpflichtigen Ländereien.¹⁷⁾

In neuerer Zeit hat die alte Gegenüberstellung der steuerfreien und steuerpflichtigen Ländereien immer mehr an Bedeutung verloren. Durch das Gesetz vom 22. Mai 1880 wurde die Reichsgrundsteuer in Livland eingeführt und alle Ländereien ohne Unterschied in gleichem Maße auferlegt.¹⁸⁾

Und schließlich hat der livländische Landtag im Jahre 1889 die Scheidung zwischen schatzfreien Hofsländereien und steuerpflichtigen Quoten- und Bauernländereien selbst freiwillig in sofern aufgehoben, als er bestimmte, daß die Geldlandesprästanden, ebenso wie von den steuerpflichtigen Ländereien, so auch vom schatzfreien Hofslande zu erheben seien.¹⁹⁾

Das Recht Rittergüter in Livland zu erwerben und die mit diesen noch verbundenen Vorrechte zu genießen, steht jedem russischen Untertan, christlicher Konfession, ohne Unterschied des Standes zu.²⁰⁾

Das gesamte, fälschlich noch immer „schatzfrei“ genannte Hofslaud umfaßt: 1316137 Dessätinen Kulturland und 1664315 Dessätinen Gesamtareal.

¹⁶⁾ Bauernverordnung von 1860 § 550; Patent der livl. Gouvernementsverwaltung vom Jahre 1898 Nr. 6.

¹⁷⁾ Bauernverordnung von 1860 § 550, 587 u. 588. Patente der livl. Gouvernementsverwaltung vom Jahre 1870 Nr. 138, vom Jahre 1872 Nr. 64, vom Jahre 1891 Nr. 117 und Nr. 140. Zirkulär des livl. Gouverneurs an die Oberkirchenvorsteherämter vom 13 Juni 1898 Nr. 4481 in der livl. Gouvernementszeitung Nr. 71 vom 13. Juli 1898.

¹⁸⁾ Vollständige Sammlung der Reichsgesetze Nr. 60 972. Gesetz über die direkten Steuern. Ausgabe vom Jahre 1903, Art. 6 ff.

¹⁹⁾ Publikation der livl. Gouvernementsverwaltung in der livländischen Gouvernementszeitung vom 26. Januar 1890 Nr. 11.

²⁰⁾ Gesetz vom 5. November 1866; vollständige Sammlung der Reichsgesetze Nr. 43 817; Patent der livländischen Gouvernementsverwaltung vom Jahre 1867 Nr. 15; Gesetz vom 14. März 1887 vollständige Sammlung der Reichsgesetze Nr. 4286, Patent der livl. Gouvernementsverwaltung vom Jahre 1887 Nr. 27.

Hiervon sind verkauft: 1955 Gefinde = 56 459 Dessätinen Kulturland und 67 027 Dessätinen Gesamtareal.

Den Rittergutsbesitzern gehören noch 1 259 678 Dessätinen Kulturland und 1 597 288 Dessätinen Gesamtareal. Von diesen, den Gutsherren gehörenden 1 259 678 Dessätinen Kulturland sind 707 843 Dessätinen Waldboden, so daß 551 825 Dessätinen landwirtschaftlich genutzt werden. In welcher Weise die Gutsherren das ihnen gehörende landwirtschaftliche Land verwenden, läßt sich zur Zeit nicht genau mitteilen, da die Revolution in Livland im letzten Jahr eine jede statistische Erhebung verhindert hat. Zweifellos ist ein namhafter Teil verpachtet oder Landknechten zugewiesen. Im Jahre 1893 waren 16 % des Gesamtareals, also 262 974 Dessätinen verpachtet und mit Landknechten besetzt. Nehmen wir an, daß gegenwärtig ebenso viele Ländereien von Gutsherren an Pächter und Landknechte vergeben sind, so macht das 48 % von den landwirtschaftlich genutzten Hofsländereien aus.

Die Quotenländereien.

Die Geschichte und die Natur der Quotenländereien sind in der Eingabe des Herrn Landmarschalls an den Minister des Innern vom Oktober 1893^{21a)} und in dem Gutachten des verstorbenen livländischen Gouverneurs Sinowjew vom 5. November 1895 so eingehend dargestellt, daß es nicht notwendig erscheint hier das Wesen dieser, zwischen den schatzfreien Hofsländereien und den Bauernländereien stehenden, rechtlich abgeordneten Landkategorie nochmals auseinanderzusetzen. Es sei nur hervorgehoben, daß die Staatsregierung in nicht weniger als 4, in den Jahren 1849—1865 erlassenen Gesetzen^{21b)} die Quotenländereien oder das „Sechstel“ in jeder Beziehung der unumschränkten Verfügung des Gutsherrn überwiesen hatte, als durch das Gesetz vom 5. Januar 1893²²⁾, zum Schaden der Bauern, der Verkauf der Quotenländereien sehr wesentlich eingeschränkt wurde.

^{21a)} Alex. Tobien: „Memorial über die Quotenfrage“ Baltische Wochenschrift 45. Band 1898, S. 359 ff.

^{21b)} Livländische Bauernverordnung vom 9. Juli 1849 § 8—10 und § 122; livländische Bauernverordnung vom 13. November 1860, § 97; estländische Bauernverordnung vom 5. Juli 1856 Art. 18; öselische Bauernverordnung vom 19. Februar 1865 Art. 8.

²²⁾ Vollständige Sammlung der Reichsgesetze Nr. 266, Patent der livländischen Gouvernementsverwaltung vom 24. März 1893, Nr. 23.

Die Quotenländereien der Rittergüter umfassen: 235 183 Dessätinen Kulturland und 256 318 Dessätinen Gesamtareal, von denen bis zum August 1905 = 71 506 Dessätinen Gesamtareal, die sich auf 1628 Wirtschaftseinheiten verteilen, verkauft waren. Die durchschnittliche Größe eines verkauften Quotengefindes beträgt sonach 43·9 Dessätinen Gesamtareal und 40·4 Dessätinen Kulturland.

Die Zahl der verkauften Quotenwirtschaftseinheiten wäre sehr viel größer, wenn nicht das Gesetz vom 5. Januar 1893 hindernd dazwischen getreten wäre, welches nur den Verkauf kleiner Quotenparzellen (unter 10 Taler groß) zuläßt. Zwar wurden in der Zeit vom 1. Januar 1893 bis zum 1. August 1905 128 Gefinde im Gesamtumfange von 5 397·59 Dessätinen Kulturland = 2617 Taler 34 Groschen verkauft (durchschnittliche Größe eines Gefindes 42·17 Dessätinen Kulturland = 20 Taler 40 Groschen), es handelt sich jedoch hierbei nur um Korroboration von Verkäufen, die tatsächlich bereits vor dem 5. Januar 1893 abgeschlossen waren. Unter der Herrschaft des Gesetzes vom 5. Januar 1893 sind dagegen bis zum 1. August 1905 bloß 9 Parzellen im Gesamtumfange von 103·35 Dessätinen Kulturland = 44 Taler 69 Groschen verkauft und 41 Parzellen mit einem Kulturareal von 22·75 Dessätinen = 19 Taler 11 Groschen in Grundzins vergeben worden. Hieraus geht deutlich die Unwirksamkeit des Gesetzes vom 5. Januar 1893 hervor, welches der Tatsache nicht Rechnung trägt, daß den Bauern die Etablierung von Parzellenwirtschaften auf den Quotenländereien ökonomisch unpraktisch erscheint. Nach dem Wortlaut des § 97 der Bauernverordnung vom Jahre 1860 darf der Gutsherr die Quotenländereien nach eigenem Gutdünken ohne alle Kontrolle benutzen und zur beliebigen Verwendung bestimmen. Daher unterliegen alle Kontrakte über die Verpachtung dieser Ländereien nicht der Prüfung der Bauernkommissäre, oder einer anderen staatlichen Gewalt, während dagegen die Kontrakte über den Verkauf von Quotenländereien nur dann von den Grundbuchbehörden korroboriert werden, wenn sie von dem örtlichen Bauernkommissär attestiert worden sind.

In welcher Weise die im Eigentum der Gutsherren verbliebenen Quotenländereien gegenwärtig genutzt werden, darüber liegen keine zuverlässigen Daten vor. Im Jahre 1895 waren von den 188 981 Dessätinen unverkaufter Quotenländereien nur 28 347 Dessätinen oder 15 % in direkter Nutzung der Gutsherren, während 160 634 Dessätinen oder

85% verpachtet oder Landknechten überwiesen waren. Gegenwärtig dürfte dieses Verhältnis keine wesentliche Verschiebung erfahren haben.²³⁾

Das Bauernland.

Das Bauernland aller Rittergüter umfaßt 1 122 261 Dessätinen Kulturland und 1 233 344 Dessätinen Gesamtareal oder 42.0% des Kulturlandes der Rittergüter. Nach Ausschluß der Wälder macht das Bauernland 56.9% des landwirtschaftlich genutzten Bodens dieser Güter aus. Das Bauernland eines jeden Rittergutes ist nicht nur auf der Gutskarte als solches abgegrenzt und in der Natur durch Grenzzeichen vermerkt²⁴⁾, sondern auch seinem Bestande und Steuerwerte nach in dem Wachenbuch, das der Prüfung und Attestation des Bauernkommissärs unterliegt²⁵⁾, genau verzeichnet. Bauernland darf nur auf dem Wege des förmlichen Austauschens Hofland werden, wozu es der Zustimmung der Bauerngemeindeverwaltung, sowie der Genehmigung der Gouvernementsbehörde in Bauernsachen bedarf.²⁶⁾ Der Gutsherr darf das ihm gehörige Bauernland zwar wirtschaftlich beliebig umgestalten²⁷⁾, aber niemals anders nutzen als durch Verkauf oder Verpachtung an Glieder einer Landgemeinde.²⁸⁾ Wenn sich weder Pächter noch Käufer findet, darf der Gutsherr das Gefinde nur 6 Jahre lang selbst nutzen.²⁹⁾ Sogar dann, wenn der Gutsherr ein bereits verkauftes Gefinde wieder zurückkauft, etwa auf dem Meistbot, ist er verpflichtet das zurückgekaufte Gefinde an Bauerngemeindeglieder entweder zu verpachten oder zu verkaufen.³⁰⁾

Über die gesetzliche Nutzung des Bauernlandes hat in erster Reihe der Gemeindeälteste und in zweiter der örtliche Bauernkommissär zu wachen, während in Streitfällen die Entscheidung von der Gouvernementsbehörde in Bauernsachen zu treffen ist.³¹⁾

²³⁾ Im Jahre 1895 umfaßten die Quotenländereien 257 203 Dessätinen, während die Ländereien im Jahre 1905 256 318 Dessätinen groß waren.

²⁴⁾ Bauernverordnung von 1860, § 6.

²⁵⁾ Bauernverordnung von 1860, § 118.

²⁶⁾ Bauernverordnung von 1860, §§ 103, 105.

²⁷⁾ Bauernverordnung von 1860, § 102.

²⁸⁾ Bauernverordnung von 1860, §§ 3, 101 und 112.

²⁹⁾ Bauernverordnung von 1860, §§ 106—110.

³⁰⁾ Bauernverordnung von 1860, § 55 Anmerkung. Erläuterung der Kommission in Bauernsachen vom 21. Januar 1893, Nr. 31.

³¹⁾ Bauernverordnung von 1860, §§ 8, 111, 395. Landgemeindeordnung von 1866, §§ 11 und 20 ff. Patent der Gouvernementsverwaltung von 1867, Nr. 115.

Die Gesetzgebung hat sich nicht damit begnügt die Gesamtheit des Bauernlandes dem Bauernstande zu erhalten, sondern ist noch weiter gegangen, indem sie den Bestand des einzelnen bäuerlichen Besitztums zu schützen sucht.

Um den Bauernhof vor Zersplitterung zu schützen, ist seiner Teilung eine Minimalgrenze gesetzt, die auf 10 Taler Landwert fixiert wurde. Das Verbot Bauernland in Parzellen zu teilen, die weniger als $\frac{1}{8}$ Haken = 10 Taler wert sind, wird damit begründet, daß kleinere Grundstücke das Gedeihen einer grundbesitzlichen Familie nicht gewährleisten.³²⁾ Damit nach der anderen Seite verhütet werde, daß der Großgrundbesitz Bauernhöfe verschlinge, verbietet das Gesetz die Vereinigung von Bauernland über die Maximalgröße von 1 Haken = 80 Taler hinaus, innerhalb des Gebietes einer Landgemeinde.³³⁾

Hervorgehoben sei, daß diese, gegen die Zersplitterung einerseits, gegen die Anhäufung von Grundbesitz andererseits vorgesehenen Minimal- und Maximalbestimmungen nur für das Bauernland geschaffen sind, während das Hofsland, ebenso wie die Quote, diesen Beschränkungen nicht unterliegt.³⁴⁾

Weitere Privilegien sind dem Bauernlande in den sogenannten Entschädigungsregeln verliehen worden, die sich ebenfalls nicht auf Hofsland und Quotenland erstrecken.

Um dem Pächter eines Bauernlandgesindes die Nutzung seines Pachtobjektes für eine längere Zeit zu sichern, ist nicht nur die Zeitdauer der Bauernlandpacht auf mindestens 6 Jahre normiert³⁵⁾, sondern auch der Gutsherr verpflichtet den abziehenden Pächter zu entschädigen. Die Entschädigungsregeln³⁶⁾ gewähren dem Pächter des Bauernlandgesindes: 1) das Vorpachtrecht bei Erneuerung des abgelauenen Pachtvertrages; 2) das Vorkaufsrecht bei dem Verkauf der Pachtstelle; 3) bei dem Verzicht auf eine weitere Pacht oder einen Kauf: das Anspruchsrecht nicht nur auf Ersatz der von ihm mit Genehmigung des Gutsherrn ausgeführten Meliorationen, sondern auch auf eine Entschädigung für den Verzicht auf weitere Nutzung. Will z. B. der Gutsherr, nach

³²⁾ Bauernverordnung v. J. 1860, § 114.

³³⁾ Bauernverordnung von 1860, § 57.

³⁴⁾ In Kurland sind solche Gesetze nicht vorhanden und haben sich nicht als notwendig erwiesen, wiewohl dort die bäuerlichen Verhältnisse ebenso liegen wie in Livland.

³⁵⁾ Bauernverordnung von 1860, § 119.

³⁶⁾ Allerhöchst bestätigter Beschluß des Distriktkomitees vom 22. Mai 1865. Jacoby, „Livl. Bauernverordnung“ Riga 1903, S. 25, Art. 116 (russisch).

dem Erlöschen der 6-jährigen Pachtzeit das Gefinde verkaufen, der Pächter aber auf die Kaufbedingungen nicht eingehen, so muß der Gutsherr dem Bauern nicht nur die ausgeführten Meliorationen ersetzen, sondern auch eine Entschädigung in der Höhe der Pachtsumme des letzten Jahres auszahlen. Diese gesetzlichen Bestimmungen haben zur Folge, daß die Gutsherren in der Regel das Gefinde dem Pächter, nicht aber dritten Personen verkaufen.

Um den Pächter vor Eingriffen des Gutsherrn zu schützen, muß der Pachtvertrag in bestimmter Form schriftlich abgeschlossen und vom Bauernkommissär genehmigt werden.³⁷⁾ Diese Bestimmungen gelten nur dann, wenn der Gutsherr der Verpächter ist, während Pachtverträge zwischen Bauern auch mündlich durch eine, vor dem Gemeindegerecht zu Protokoll gegebene Erklärung abgeschlossen werden dürfen.³⁸⁾

So väterlich auch die livländischen Agrargesetze den Pächter von Bauernland mit Schutzmaßnahmen aller Art umgeben, so ist ihr eigentliches Ziel doch auf die Schaffung eines bäuerlichen Grundeigentums gerichtet.

Wiewohl die livländischen Bauern schon 1804 das Recht Grundeigentum zu erwerben erlangt hatten³⁹⁾ und einige Bauern bereits im ersten Jahrzehnt Land besessen haben sollen, so sind doch gerichtliche bestätigte Verkäufe von Gefinden erst seit 1823 nachweisbar, in welchem Jahr 12 Höfe des Gutes Lunia im Dorpat'schen Kreise in bäuerliche Hände übergingen. Der Verkauf konnte erst in weiterem Maßstabe betrieben werden, nachdem

1) die Frohnleistungen durch Geldzahlungen abgelöst waren;

2) die im estnischen Teile Livlands vorhandenen Dörfer auseinandergesetzt waren;

3) durch ein Kreditinstitut den Bauern die Mittel zum Grunderwerb geboten waren.

Alle diese Vorbedingungen sind von den Gutsebesitzern Livlands erfüllt worden.

Der Übergang von den Frohnleistungen zur Geldpacht wurde durch die Bauernverordnung vom Jahre 1849 geregelt und war im Jahre 1868⁴⁰⁾ abgeschlossen, ohne daß bis dahin ein Zwang ausgeübt worden war.

³⁷⁾ Bauernverordnung von 1860, §§ 178, 196 ff.

³⁸⁾ Bauernverordnung von 1860, § 198.

³⁹⁾ Bauernverordnung v. J. 1804, § 17.

⁴⁰⁾ Patent vom 21. Juli 1867 Nr. 114, Jacoby, a. a. O. S. 5 Art. 5.

Die namentlich im estnischen Teile Livlands vorhandenen Dörfer hatten die Gutsbesitzer, ohne Unterstützung des Staates, auf ihre Kosten auseinandergelegt und zu Bauernhöfen umgewandelt, wofür sie ungefähr 3 Rubel pro Dessjätine aus ihren Mitteln hergaben.⁴¹⁾

Die Mittel zum Grunderwerb wurden den Bauern von der Livländischen Adelligen Güterkreditsozietät seit 1864 geboten, nachdem die im Jahre 1849 von dem Livländischen Landtage geschaffene und vom Staat unterstützte Bauernrentenbank⁴²⁾ sich praktisch nicht bewährt hatte. Seitdem die adelige Güterkreditsozietät das Recht erlangt hat die verkauften Bauernhöfe direkt, d. h. ohne spezielle Bürgschaft des verkaufenden Gutsbesitzers, zu beleihen und die Darlehen bis zum Betrage von 8000 Rbl. pro Haken zu erhöhen⁴³⁾, ist den Bauern ein lang befristeter und billiger Kredit gewährt worden, der den Fortgang des Bauernlandverkaufs günstig beeinflusst hat. Es sei hierzu bemerkt, daß der Kredit der Reichsbauernagrарbank nicht billiger, sondern etwas teurer ist, als der von der livländischen Kreditsozietät dargebotene Kredit, weil die Bauernagrарbank 0.75 % zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Bildung eines Reservekapitals erhebt, die Livländische Adelige Güterkreditsozietät dagegen nur 0.3 %.

Die Bauernländereien der Rittergüter umfassen:

Anzahl der Gehöfte und Parzellen	Kulturland	Unland	Zusammen
	D e s s j ä t i n e n		
25 456	1 122 261	111 083	1 233 344
Hiervon sind bis zum 1. August 1905 verkauft worden:			
22 272	996 220	96 932	1 093 152
so daß nur noch unverkauft sind:			
3 184	126 041	14 151	140 192

	Anzahl	Kultur-	Unland	Zusam-
	%	land	%	men
	%	%	%	%
Es sind mithin verkauft:	87.49	88.77	87.26	88.63
unverkauft:	12.51	11.23	12.74	11.37

Der Bauernlandverkauf hat sich seit 1823 wie folgt vollzogen:

⁴¹⁾ A. A. Kosoed „Bauernhöfe auf zugeteiltem Lande“, Teil 1, St. Petersburg 1905 (russ.).

⁴²⁾ Jacoby a. a. O. S. 9, Art. 4.

⁴³⁾ Gesetz vom 28. Mai 1886. Vollständige Sammlung der Reichsgesetze Nr. 3739 und Gesetz vom 23. Mai 1896, vollständige Sammlung der Reichsgesetze Nr. 1064.

Jahre	Anzahl d. Gefinde	Gesamt-areal	Kulturland	Kaufpreis	Kaufpreis pr. Dessätine		
					Gesamt-areal	Kulturland	
			Deffätinen	Rbl.	Rbl.	Rbl.	
1823—51	42	2631	2338	120822	46	52	
1852—56	137	9090	8498	386853	43	46	
1857—61	209	11131	10211	560390	50	55	
1862—66	2010	123849	111864	7564930	61	68	
1867—71	4318	226676	204955	13938894	61	68	
1872—76	5995	289011	263836	16901963	58	64	
1877—81	3133	141782	128830	10273862	72	80	
1882—86	2765	128283	117262	10895566	85	93	
1887—91	780	35985	32984	3006445	84	91	
1892—96	1168	52651	48203	4377934	83	91	
1897—01	917	42816	39080	3453825	81	88	
1902—04	590	26781	24169	2446362	91	101	
		22064	1090686	992230	73927846	68	75

Hiernach sind am meisten in der Pentade 1872—1876 verkauft worden. Der Kaufpreis pro Dessätine ist bis zum Jahre 1886 gestiegen, dann infolge des Sinkens der Getreide- und Flachspreise gefallen und hat in den letzten 3 Jahren den höchsten Stand erreicht. Dieselbe Erfahrung hat die Reichsbauernagrarkaufbank gemacht. Die von dieser Bank für das von ihr angekaufte Land gezahlten Preise sind seit 1897 beständig gestiegen, denn sie betragen: ⁴⁴⁾

1897 . . .	71 Rbl. pro Dessätine Kulturland
1898 . . .	76 " " "
1899 . . .	78 " " "
1900 . . .	83 " " "
1901 . . .	91 " " "
1902 . . .	108 " " "

Im Vergleich mit den in den inneren Gouvernements erzielten Bodenpreisen, die in einzelnen Gouvernements des Reiches sehr viel höher sind, als der oben mitgeteilte Gesamtdurchschnitt, sind die in Livland gezahlten Bodenpreise nicht hoch. Von dem den Gutsbesitzern schuldigen Kaufpreise hatten die Bauern im Jahre 1900 bereits 83,78 % gedeckt, und zwar stellt sich die Abrechnung folgendermaßen:

⁴⁴⁾ „Die Agrarfrage, herausg. von Dolgorukow und Petrunewitsch“, Moskau 1905. S. 182 (russisch).

Gefinde des Hof-, Quoten- und Bauernlandes:

	a.	b.	c.
	Die den Kaufpreis nicht getilgt haben	Die den Kaufpreis getilgt haben	Zusammen
Anzahl	10 702	13 076	23 778
Kaufpreis	37 632 869	39 696 086	77 328 955
Abzahlung	25 088 900	39 696 086	64 784 986 ⁴⁵⁾
Kauffchillingsrest	12 543 969	—	12 543 969

Der den Gutsbesitzern im Jahre 1900 noch schuldige Rest wäre sehr viel kleiner, wenn die Bauern die in den Verkaufskontrakten vereinbarten Zahlungstermine eingehalten hätten und die Gutsbesitzer nicht immer wieder damit einverstanden gewesen wären, daß die fälligen Zahlungen hinausgeschoben würden. Der Bauer pflegt, wie in der ganzen Welt so auch in Livland, mit Geld nur dann herauszurücken, wenn die Zahlung streng und unerbittlich verlangt wird. Hieraus erklärt sich wohl auch die Tatsache, daß die adelige Güterkreditsozietät in den Jahren 1901—1904 = 1945 Gefinde wegen rückständiger Zins- und Amortisationszahlungen zum Meistbot stellen mußte, daß aber nur 131 Gefinde tatsächlich meistbietlich verkauft wurden, weil für die anderen Gefinde die fälligen Zahlungen noch vor dem Vollzuge des Meistbots entrichtet wurden.

Abgesehen von den Schuldforderungen der adeligen Güterkreditsozietät und den Kauffchillingsresten, die als Forderungen auf den verkauften Gefinden ruhen, sind die Gefinde vielfach noch mit Privatobligationen belastet, die den Forderungen der Kreditsozietät und denjenigen der Gutsbesitzer rechtlich folgen.

Namentlich sind es estnische und lettische Sparkassen, welche die verkauften Gefinde beleihen.

Nach den vom Rigaschen Bezirksgericht eingezogenen Daten waren im Triennium 1894—1896 auf Veranlassung der Livländischen Adelligen Güterkreditsozietät und auf die Forderung von Privatpersonen zum Meistbot gestellt.

⁴⁵⁾ Von diesen 64 784 986 Rbl. sind getilgt worden: durch Zahlungen der Bauern an die Gutsherren 33 867 786 Rbl.
 durch die Übertragung der Pfandbrießschuld im Kreditssystem auf die Bauerngefinde 30 917 200 „
 64 784 986 Rbl.

	Auf Veran- lassung der adeligen Kreditsozietät	Auf Veran- lassung privater Personen	Zusammen	Summa der Förde- rungen
1894	989	361	1350	1 235 006
1895	1132	332	1464	1 427 831
1896	863	249	1112	592 474
Zusammen:	2984	942	3926	3 255 311

Von diesen wurden jedoch in Wirklichkeit meistbietlich verkauft nur:

1894	—	—	111	—
1895	—	—	113	—
1896	—	—	70	—
Zusammen:	—	—	294	—

so daß für 3632 Gefinde die fälligen Zahlungen vor dem Meistbottermin berichtigt worden sind.⁴⁶⁾

Von der adeligen Güterkreditsozietät sind in den letzten Jahren meistbietlich verkauft worden:

1899	31	Gefinde
1900	39	"
1901	35	"
1902	28	"
1903	27	"
1904	41	"

Die verkauften 22272 Bauernlandgesinde haben im Durchschnitt einen Umfang von 44.73 Dessätinen Kulturland, sind mithin von einer Größe, die weder im Innern des Reiches noch in Westeuropa erreicht wird.⁴⁷⁾

Es umfassen weniger als	1	Dessätine:	41	Gesinde
	1—5	"	55	"
	5—10	"	49	"
	10—20	"	779	"
	20—30	"	4075	"
	30—40	"	5744	"
	40—50	"	4550	"
	50—60	"	2890	"
	60—70	"	1782	"
	70—80	"	1057	"

⁴⁶⁾ Vogel: „Materialien zur Statistik des Gouvernements Livland“. Heft I Tab. 19.

⁴⁷⁾ In Estland ist die durchschnittliche Größe eines Bauernlandgesindes 34.97 Dessätinen, in Kurland 43.70 Dess.

Es umfassen weniger als 80—100 Dessätinen:	834	Gefinde
100—120	251	"
120—140	79	"
140—160	44	"
über 160	42	"
	<hr/>	
	22272	Gefinde

Die Gefinde bestehen durchschnittlich aus 11·54 Dessätinen Garten und Acker, 12·38 Dessätinen Wiese, 9·21 Dess. Weide und 11·60 Dess. Wald und Buschland, wozu noch 4·35 Dess. Unland kommen.

Sie bilden also einen wohlarrondierten Hof, der nach dem Muster der Güter rationell bewirtschaftet wird, denn von 40 680 bäuerlichen Wirtschaften wurden im Jahre 1903 bewirtschaftet:⁴⁸⁾

2 154	oder	5·3	nach dem System der 3-Felderwirtschaft
4 814	"	11·8	" " 4 "
10 355	"	25·5	" " 5 "
13 518	"	33·3	" " 6 "
6 508	"	16·0	" " 7 "
3 331	"	8·1	" " 8—11 "
<hr/>			
40 680	oder	100·0	

Charakteristisch für den Wohlstand der livländischen Bauern ist auch der reiche Bestand an Pferden. Von 59 667 bäuerlichen Wirtschaften des livländischen Festlandes waren nur 5510 oder 9·2 % ohne Pferde, während die 54 157 mit Pferden besetzten Höfe 136 340 Pferde besaßen.⁴⁹⁾

Die unverkauften Bauernlandgefinde, deren Zahl 3184 beträgt und die unverkauften Hofsländ- und Quotengefinde, welche von den Gutseßigern in Pacht vergeben sind, machen zusammen die Menge der verpachteten Gefinde aus. Wie groß die Zahl der verpachteten Hofsländ- und Quotengefinde in der Gegenwart ist, ist nicht festgestellt worden. Nach den von Bauernkommissären der Gouvernementsbehörde für Bauernsachen im Jahre 1897 gelieferten Daten betrug im Jahre 1897 die Gesamtzahl der verpachteten Bauernland- und Quotengefinde 8427.⁵⁰⁾ Hiervon sollen 5369 Gefinde auf Grund bestätigter Pachtkontrakte und 3058 Gefinde ohne solche Kontrakte verpachtet worden sein.

⁴⁸⁾ „Materialien zur Statistik des Gouvernements Livland“, Vogel, Band II Ausg. III Riga 1904 Tab. 13.

⁴⁹⁾ Vogel: Materialien zc. Band II Tab. 1.

⁵⁰⁾ Vogel: Materialien zc. Heft I Tab. 28.

Da es nun im Jahre 1897 = 4442 unverkaufte verpachtete Gefinde des Bauernlandes gab⁵¹⁾, müssen von den 8427 gezählten Gefinden 3985 Gefinde den Quotenländereien angehört haben. Hieraus und aus der Tatsache, daß Bauernlandgefinde nicht ohne bestätigte Kontrakte verpachtet werden dürfen⁵²⁾, folgt, daß alle 3058 Gefinde, für die keine bestätigten Kontrakte vorlagen, Quotengefinde waren, die nach dem Gesetz ohne vom Bauernkommissär bestätigte Kontrakte verpachtet werden dürfen, und daß ferner für 927 Quotengefinde bestätigte Kontrakte vorlagen, wenngleich solche Kontrakte vom Gesetz nicht gefordert werden.

Nach den erwähnten Berichten der Bauernkommissäre sollen 501 Gefinde sich in der Nutznießung der Gutsbesitzer befunden haben, was weder ungeheürlich, noch auffällig wäre, da diese Gefinde sicherlich der Quote angehören, mit der der Gutsherr, laut Art. 97 der Bauernverordnung v. J. 1860 nach Gutdünken verfahren darf.

Aus den mehrfach erwähnten Berichten der Bauernkommissäre⁵³⁾ geht hervor, daß die mittlere Pacht für eine Loffstelle Acker mit den zugehörigen Wiesen und Weiden im Jahre 1887 = 4 Rbl. 55 Kop. und im Jahre 1897 = 4 Rbl. 64 Kop. betragen hat. Da auf 1 Loffstelle Acker $\frac{1}{2}$ Loffstelle Wiese und $\frac{1}{4}$ Loffstelle Weide gerechnet werden, so beziehen sich die angegebenen Pachtpreise auf $1\frac{3}{4}$ Loffstellen oder 0·6 Dessätinen. 1 Dessätine wurde somit für 7 Rbl. 70 Kop. gepachtet. Gegenwärtig ist der Pachtpreis, infolge der schlechten Erntejahre sehr gefallen und beträgt 3 Rbl. 50 Kop. pro Loffstelle Acker mit $\frac{1}{2}$ Loffstelle Wiese und $\frac{1}{4}$ Loffstelle Weide = 0·6 Dessätinen, mithin für 1 Dessätine = 5 Rbl. 83 Kop. Dieser Preis ist im Vergleich mit den im Inneren des Reichs erzielten Pachtpreisen nicht hoch, denn es wurde gezahlt:

Für 1 Dessätine Acker:

Gouvernement	Für langbefristete Arrenden	Für jährliche Arrenden
Cherffon	5·52	8·65
Poltawa	7·0	9·16
Drel	8·7	10·7 ⁵⁴⁾
Kurfk.	12·60	—

⁵¹⁾ Vogel: Heft I Tab. 5.

⁵²⁾ Bauernverordnung von 1860, Art. 196 ff.

⁵³⁾ Vogel: Materialien zc. Heft I Tabelle 27—30.

⁵⁴⁾ A. A. Manilow: Skizzen über die Bauernfrage, Heft II Moskau 1905, S. 131 ff. (russ.). (B. Duschon): „Die Russische Intelligenz und die Bauernschaft“, Moskau 1904, S. 267 (russ.).

In Livland dürfen Ländereien und zwar Hofz. wie auch Quoten- und Bauernländereien nur gegen Zahlung von barem Gelde verpachtet werden und die Verpachtung gegen Frohnleistungen ist verboten.⁵⁵⁾

Das Verbot bezieht sich jedoch nur auf Arbeiten, die für die Nutzung des Pachtstückes an sich bestimmt werden. Andere Bedingungen dagegen sind nicht verboten, wie z. B. die kontraktliche Bestimmung, daß dem Verpächter für die Hergabe von Brenn- und Bauholz diese oder jene Arbeit vom Pächter zu leisten sei, wobei jedoch der Pächter zu jeder Zeit auf die Holzlieferung verzichten darf und dann von den Arbeitsleistungen befreit werden muß. In den inneren Gouvernements des Reiches ist die Verpachtung von Ländereien gegen Arbeitsleistungen keineswegs verboten⁵⁶⁾ und mit Recht wird von einem hervorragenden Kenner russischer Agrarverhältnisse darauf hingewiesen, daß diese Art der Verpachtung sehr häufig dem Pächter vorteilhafter ist, als die Geldpacht, und daß die Lamentationen in der Presse über das Vorkommen von Verpachtungen gegen Arbeitsleistungen auf Unkenntnis der Sachlage zurückzuführen sind.⁵⁷⁾

Unter den Rittergütern bilden die Güter der Livländischen Ritterschaft oder die Ritterschaftsgüter und die den Städten Riga, Wenden, Dorpat, Pernau und Jellin gehörigen Stadtgüter eine besondere Gruppe.

Hierher gehören zunächst die 6 Rittergüter, die der Livländischen Ritterschaft zum vollen Eigentum kaiserlich verliehen worden sind. Am 7. Januar 1810 bestätigte Kaiser Alexander I. das vollständige Eigentumsrecht der Ritterschaft an diesen Landgütern und bestimmte die Einnahme aus ihnen zum Besten des gesamten ritterschaftlichen Etats.⁵⁸⁾

Infolge dieses kaiserlichen Befehls wurden die Ritterschaftsgüter vom Kameralhof aus dem offiziellen Verzeichnis der Domänengüter ausgeschlossen und in die Zahl der Privatgüter eingereiht. Die Ritterschaftsgüter gleichen in ihrer wirtschaftlichen Struktur vollkommen den privaten Rittergütern, haben dieselben Vorrechte wie diese⁵⁹⁾, tragen dieselben

⁵⁵⁾ Jacoby a. a. D. S. 9, Art. 5; S. 21, Art. 97; S. 38, Art. 200, Punkt 5.

⁵⁶⁾ Manuilow: a. a. D. S. 123.

⁵⁷⁾ Dufchen: a. a. D. S. 267 ff.

⁵⁸⁾ Vollständige Sammlung der Reichsgesetze Nr. 24 072 und Provinzialrecht 2. Teil, Ständerecht Art. 45 und Beilage II zu diesem Artikel. Über die Geschichte dieser Güter vergl. Tobien: Die Agrargeggebung Livlands im 19. Jahrhunderts²⁾, 1 Band, S. 10.

⁵⁹⁾ Provinzialrecht 3. Teil, Art. 887.

Lasten und sind wie jene den in der Bauernverordnung von 1860 enthaltenen Gesetzen unterworfen mit dem Unterschied jedoch, daß der Verkauf ihrer Bauernländereien durch den Allerhöchsten Befehl vom 3. März 1886 bis zu seiner besonderen gesetzlichen Regelung verboten ist. In den seitdem verflossenen 20 Jahren ist die geplante Regelung nicht erfolgt und dadurch der Verkauf von 73 Geseinden der Ritterschaftsgüter mit 3445 Dessätinen Kulturland und 4222 Dessätinen Gesamtareal verhindert.

Die Ritterschaftsgüter umfassen :

	Unverkauft		Verkauft		Zusammen	
	Kultur-land	Gesamt-areal	Kultur-land	Gesamt-areal	Kultur-land	Gesamt-areal
	Dessätinen		Dessätinen		Dessätinen	
Hofsland . . .	13 970	18 591	—	—	13 970	18 591
Quote	2 707	3 160	—	—	2 707	3 160
Bauernland . . .	3 445	4 222	8 287	9 755	11 732	13 977
Zim ganzen:	20 122	25 973	8 287	9 755	28 409	35 728

Die den Städten Riga, Wenden, Dorpat, Pernau und Fellin gehörigen, in den Landkreisen Livlands belegenen Güter stehen ebenfalls den Rittergütern rechtlich in jeder Beziehung gleich.⁶⁰⁾

Sie umfassen:

	Unverkauft		Verkauft		Zusammen	
	Kultur-land	Gesamt-areal	Kultur-land	Gesamt-areal	Kultur-land	Gesamt-areal
	Dessätinen		Dessätinen		Dessätinen	
Hofsland . . .	37 805	48 303	864	1 002	38 669	49 305
Quote	4 321	4 828	392	410	4 713	5 238
Bauernland . . .	9 137	9 827	19 838	21 297	28 975	31 124
Zim ganzen:	51 263	62 958	21 094	22 709	72 357	85 667

Von den Stadtgütern unterscheiden sich die Patrimonialgüter der Städte Riga, Wolmar und Wenden. Sie bilden in verwaltungs- und steuerrechtlicher Beziehung gesonderte, der betreffenden Stadtverwaltung allein unterstellte Bezirke, und zwar auch selbst dann, wenn sie dem Weichbilde der Städte, denen sie gehören, nicht unmittelbar angrenzen. Wenngleich ihre wirtschaftliche Organisation zu einem großen Teil der der Rittergüter gleicht und sie dem Agrarrecht (Bauernverordnung von 1860) der Rittergüter soweit unterworfen sind, als auf ihnen Bauern sitzen, so sind doch andererseits große Teile dieser Güter an städtische Bürger auf

⁶⁰⁾ Über ihre Geschichte vergl. T o b i e n : a. a. D. S. 14.

Grundzins vergeben und hierdurch der eigentlichen Landwirtschaft entzogen.

Die Patrimonialgüter sind von der Zahlung der Landessteuern ausgenommen, tragen aber die Reichsgrundsteuer.

Die Patrimonialgüter umfassen:

	Unverkauft		Verkauft		Zusammen	
	Kultur- land Dessätinen	Gesamt- areal	Kultur- land Dessätinen	Gesamt- areal	Kultur- land Dessätinen	Gesamt- areal
Hofsland . . .	22 363	42 639	510	538	22 873	43 177
Quote . . .	2 776	2 917	69	77	2 845	2 994
Bauernland	2 714	2 852	4 823	5 128	7 537	7 980
Im ganzen:	27 853	48 408	5 402	5 743	33 255	54 151

Zu den Landgütern gehören ferner die *Pastorate*, die den evangelisch-lutherischen Predigern zum Unterhalt während ihrer Amtsdauer überwiesen sind.⁶¹⁾ Ihnen stehen die Privilegien der Rittergüter, jedoch nur in sehr beschränktem Maße zu. Das Recht Krüge und Schenken zu halten ist ihnen ebenso versagt, wie das Recht des Branntweinbrandes,⁶²⁾ mithin genießen sie nur das Recht der Bierbrauerei und das Marktrecht.

Die Pastorate bilden ein der Kirche gehöriges Eigentum, wobei jedoch nicht etwa die lutherische Gesamtkirche Livlands, sondern das einzelne Kirchspiel als Eigentümer zu gelten hat.⁶³⁾ Dieses Rechtsverhältnis ist für alle Pastorate Livlands maßgebend, gleichviel ob sie als Privat- oder sogenannte Kronpastorate bezeichnet werden. Die Unterscheidung zwischen Privat- und Kronpastoraten ist lediglich auf die verschiedene Regelung des Patronatsrechts an den betreffenden Pfarren zurückzuführen, ohne daß solches auf die Rechtsverhältnisse der Pastorate, die für alle gleich geregelt sind⁶⁴⁾, von irgend welchem Einfluß wäre.

Die Pastorate sind den gleichen Agrargesetzen wie die Rittergüter unterworfen, entbehren jedoch vielfach der Quoten- und Bauernländereien. Von den 106 in Livland vorhandenen Pastoraten befinden sich 4 auf den Patrimonialgütern der Städte und 102 in den Landkreisen. Von diesen 102 Pastoraten sind gebildet:

⁶¹⁾ Provinzialrecht 3. Teil, Art. 608.

⁶²⁾ Provinzialrecht 3. Teil, Art. 889.

⁶³⁾ Provinzialrecht 3. Teil, Art. 945.

⁶⁴⁾ Provinzialrecht 2. Teil (Ständerecht) Art. 927, 3. Teil, Privatrecht Art. 597, 608, 889, 945.

- 21 aus Hofsländ allein,
- 1 " " und Quote,
- 40 " " und Bauernland,
- 37 " " Quote und Bauernland,
- 1 " Quote und Bauernland gebildet,
- 2 nur aus Bauernland gebildet,

102 Pastorate.

Alle 102 Pastorate zusammen umfassen:

	Kulturland	Unland	Zusammen
	D e s s ä t i n e n		
Hofsländ . . .	20 853	2 233	23 086
Quote	2 832	242	3 074
Bauernland . .	20 477	2 257	22 734
Im ganzen:	44 162	4 732	48 894

Außer diesen 102 Pastoraten gehören zum Patrimonialgebiet der Städte Riga und Wolmar 4 Pastorate, die zusammen umfassen:

	Kulturland	Unland	Zusammen
	D e s s ä t i n e n		
Hofsländ . . .	341	26	367
Bauernland . .	385	19	404
Im ganzen:	726	45	771

Der Verkauf der Pastoratsgefände ist seit dem Jahre 1864 mehrfach angeregt, jedoch bis zum Jahre 1897 von der Ritterschaft nicht beschloffen worden, weil man der Ansicht war, daß der Landbesitz die Kirche mehr sicher stelle, als das durch Verkauf des Bauernlandes gewonnene Geldkapital. Im Jahre 1897 jedoch nahm die Ritterschaft den Standpunkt ein, daß der Verkauf dann stattfinden könne, wenn von den Pächtern des Pastoratsbauernlandes Angebote gemacht würden, und arbeitete Regeln aus, die bei dem Verkauf zu beobachten wären. Im Dezember 1898 nahm die Landschafts- abteilung des Ministeriums des Innern diese Frage auf, worauf der livländische Gouverneur in seinem Schreiben vom 3. Februar 1899 Nr. 644 (aus dem statistischen Komitee) das Landratskollegium um sein Gutachten und um statistische Auskünfte ersuchte. Das Landratskollegium legte die Frage dem im Jahre 1899 versammelten Landtage vor, der sich für den freien Verkauf der Bauernländereien der Pastorate aussprach, worauf das Landratskollegium dem Livländischen Gouverneur am 15. Februar 1900 sub Nr. 732 eine eingehende Meinungsäußerung nebst einem Projekt der Verkaufsregeln zugehen ließ. Seitdem, also seit 6 Jahren, ist dieser

wichtigen Angelegenheit von der Staatsregierung kein Fortgang gegeben worden.

Zu den livländischen Landgütern gehören schließlich noch die Domänengüter, die hier an letzter Stelle genannt werden, weil sie den Bestimmungen der livländischen Bauernverordnung v. J. 1860 nicht unterliegen,⁶⁵⁾ sondern nach besonderen Vorschriften verwaltet werden⁶⁶⁾ und sich hierdurch wesentlich von den Rittergütern, Patrimonialgütern und Pastoraten unterscheiden. Indes sind ihnen im allgemeinen die charakteristischen wirtschaftlichen und rechtlichen Merkmale der livländischen Rittergüter eigen. Sie bestehen, wie jene, aus Hofstand und aus Bauernland und ihnen kommen alle Privilegien der Rittergüter zu, mit Ausnahme jedoch des Stimmrechtes auf dem Landtage, weshalb sie auch nicht zu den von den Rittergutsbesitzern zu zahlenden „Willigungen“ beitragen. Ein fernerer Unterschied besteht auch darin, daß, im Gegensatz zu dem für die Rittergüter geltenden Jagdrecht, das Recht zur Ausübung der Jagd auf den Bauernländereien der Bauerngemeinde übertragen ist.⁶⁷⁾

Die Domänengüter wurden im Jahre 1903 in folgender Weise genutzt:⁶⁸⁾

A. Landwirtschaftlich genutzte Ländereien.

	Kulturland	Unland	Zusammen
	Deßjätinen		
1. Zinsgrundstücke des Hofstandes	23 697·36	25 023·13	48 720·49
2. Bauernlandgrundstücke . . .	248 973·45	15 287·18	264 260·63
3. Kommune Grundstücke . . .	3 402·01	2 393·00	5 795·01
4. In Nutzung der griechisch-orthodoxen Kirche und Geistlichkeit .	6 606·14	344·28	6 950·42
5. In Nutzung der griechisch-orthodoxen Schulen	1 264·23	59·97	1 324·20
6. Grundstücke der Allerhöchst verliehenen Güter und Zinsgrundstücke mit Ausfluß d. Bauernlandes	9 343·82	8 143·76	17 487·58
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	293 287·01	51 251·32	344 538·33

⁶⁵⁾ Art. II der Bestimmungen über die Einführung der Bauernverordnung vom 13. November 1860 und Patent der Livl. Gouvernementsverwaltung v. J. 1868 Nr. 30.

⁶⁶⁾ Provinzialrecht 3. Teil, Art. 598, Rodey der Gesetze, Band VIII, Teil 1, Ausgabe v. J. 1893.

⁶⁷⁾ Zirkulärvorschrift des livl. Gouverneurs an die Kreispolizeichefs und an die Bauernkommissäre vom 25. Juli 1892 Nr. 6851 in der livl. Gouvernementszeitung v. 29. Juli 1892 Nr. 78.

⁶⁸⁾ Zuschrift der Domänenverwaltung an das Livl. Landratskollegium von 9. Dezember 1903, Nr. 20 742.

B. Waldwirtschaftlich genutzte Ländereien.

	Kulturland	Unland	Zusammen
	Dessätinen		
	142831.31	49090.26	191921.57
	436118.32	100341.58	536459.90

Die von den Domänengütern abgetheilten Grundstücke umfaßten:

		Dess. Kulturland
1)	1346 unverkaufte Grundstücke mit	5496.05
2)	9586 verkaufte Grundstücke mit	246879.47

10932 Grundstücke 252375.52

Die verkauften Grundstücke sind im Durchschnitt 25.75 Dessätinen groß, also sehr viel kleiner als die verkauften Bauernlandgesinde der Rittergüter, die, wie oben mitgeteilt, im Durchschnitt 44.73 Dessätinen Kulturland umfassen.

Von den verkauften Grundstücken haben einen Umfang von weniger als 1 Dessätinen 369

1— 5	"	1494
5— 10	"	1617
10— 20	"	1499
20— 30	"	1302
30— 40	"	1027
40— 50	"	892
50— 60	"	537
60— 70	"	303
70— 80	"	182
80— 90	"	119
90—100	"	88
100—120	"	86
120—140	"	45
140—160	"	18
über 160	"	8

9586

Während die meisten Gesinde der Rittergüter der Größen-
gruppe = 30—40 Dessätinen angehören, findet sich von den
Grundstücken der Domänengüter die größte Anzahl in der
Gruppe = 5—10 Dessätinen.

Werden aus dem bisher Mitgetheilten die Daten über
den bäuerlichen Grundbesitz zusammengefaßt, so ergibt sich
folgendes Gesamtbild:

	I. Rittergüter	Anzahl der Höfe	Kulturland Dessätinen
1.	Verkauftes Hofzland.	1955	56459
2.	Verkauftes Quotenland.	1628	65790

	Anzahl der Höfe	Kulturland Dessätinen
I. Rittergüter		
3. Unverkauftes Bauernland .	3 184	126 041
4. Verkauftes Bauernland .	22 272	996 220
II. Pastorate		
Unverkauftes Bauernland .	623	20 477
III. Domänengüter		
1. Unverkauftes Bauernland .	1 346	5 496
2. Verkauftes Bauernland .	9 586	246 879
Zusammen:		40 594
		1517 362

Im Durchschnitt entfallen sonach 37·38 Dessätinen Kulturland auf den Hof. Die männliche bäuerliche Bevölkerung jeglichen Alters auf dem flachen Lande wird nach der letzten Volkszählung vom Jahre 1897 für das livländische Festland auf 398 644 Personen angegeben⁶⁹⁾, es fallen mithin auf den Kopf $\frac{1\ 517\ 362}{398\ 644}$ Dessätinen: 3·8 Dessätinen. In den 50 Gouvernements des russischen Reichs entfielen im Jahre 1880 = 3·5 Dessätinen und im Jahre 1900 nur 2·6 Dessätinen auf den Kopf der männlichen bäuerlichen Bevölkerung jeglichen Alters.⁷⁰⁾

Bestand, Steuern und Vermögen der Bauern- gemeinden.

Die Zahl der zu den 413 Bauerngemeinden des livländischen Festlandes (Stadt und Land) gehörenden Bevölkerung männlichen Geschlechts betrug im Jahre 1904:

Orthodoxe	72 331 1/2	Seelen oder	14·4 %
Lutheraner	430 463	" "	85·6 %
Baptisten	16	" "	—
Katholiken	9 1/2	" "	—

Im Ganzen: 502 820 Seelen oder 100·0 %

Hievon waren zur Zahlung der Gemeindesteuer nicht imstande (Kinder, Greise, Arme):

Orthodoxe	29 754	Seelen o.	41·1% d.	orthodoxen	Gemeindeglieder
Lutheraner	159 799	"	37·1%	lutherischen	"
Baptisten	9	"	—	baptistischen	"

189 562 Seelen o. 37·7% aller Gemeindeglieder.

⁶⁹⁾ Erste allgemeine Volkszählung, Band XXI, Gouv. Livland, Tabelle VI, Rubrik 20.

⁷⁰⁾ A. Manuilow: „Die Grundbesitz-Frage in Rußland“ im Sammelwerk: „Die Agrarfrage“ von Dolgoroufow u. Petrunkevitch, Moskau 1905, S. 25 (russisch).

Von der Zahlung der Gemeindesteuern waren befreit:

Orthodoxe	2 212	oder 3·1%	der orthodoxen	Gemeindeglieder
Lutheraner	16 730	" 3·9%	" lutherischen	"
Katholiken	3	" —	" katholischen	"

18 945 oder 3·8% aller Angeschriebenen.

Mithin zahlten die Gemeindesteuern:

Orthodoxe	40 365 $\frac{1}{2}$	Seelen o. 55·8%	d. orthodoxen	Gemeindeglieder
Lutheraner	253 934	" " 59·0%	" lutherischen	"
Baptisten	7	" " —	" baptistischen	"
Katholiken	6 $\frac{1}{2}$	" " —	" katholischen	"

294 313 Seelen o. 58·5% aller Gemeindeglieder.

Die Gemeindeausgaben betragen im Jahre 1904 1 143 550 Rbl. 18 Kop. Hiervon entfielen auf:

1. Ausgaben für die Gemeindeverwaltung	388 022 R. 23	R. = 33·9%
2. Ausgaben für die Sanitätspflege	16 896 " 59	" = 1·5 "
3. Ausgaben f. d. Armen- u. Krankenpflege	304 153 " 60	" = 26·6 "
4. Ausgaben für die Gerichtspflege	139 273 " 13	" = 12·2 "
5. Ausgaben zur Deckung d. Zukunftsschüsse früherer Jahre	103 179 " 42 $\frac{1}{2}$	" = 9·0 "
6. Ausgaben zur Deckung der Rückstände früherer Jahre	48 436 " 1/2	" = 4·2 "
7. Verschiedene Ausgaben (Arrestanten, Rekru- teneinberufung zc.)	143 589 " 20	" = 12·6 "
<hr/>		
1 143 550 R. 18		R. = 100 0%

Die Ausgaben wurden im Jahre 1904 gedeckt:

1. Durch das Saldo des Vorjahres	103 850 R. 28 $\frac{1}{2}$	R.
2. " Zinsen der Gemeindefapitalien	98 216 " 68	"
3. Durch verschiedene andere Einnahmen	32 475 " 29	"
4. Durch die Kopfsteuer	909 007 " 92 $\frac{1}{2}$	"
<hr/>		
1 143 550 R. 18		R.

Die Kopfsteuer, auf 294 313 zahlungsfähige Seelen verteilt, machte 3 Rbl. 9 Kop. pro Kopf aus. Dieser Satz ist nicht hoch, da er 1% von dem Lohne eines Knechtes aus-

Das Vermögen der Bauerngemeinden betrug:

	Kreise	Zahl der		Gemeindefapital		Versorgungskapital		Magazinbestand		Zusammen		pro. Kopf	
		Gemeinden	Gemeinde- glieder	in Wertpapieren		in Geld u. Wert- papieren		in Geld um- gerechnet		Rbl.	R.	Rbl.	R.
				Rbl.	R.	Rbl.	R.	Rbl.	R.				
	Riga . . .	48	63 390	402 711	54	344 092	72	225 024	02	971 828	28	15	33
	Wolmar . . .	56	62 004	158 842	08	165 810	11	333 304	08	657 956	27	10	61
	Wenden . . .	60	65 518	518 105	21	403 309	31	305 888	94	1 227 303	46	18	73
	Walf . . .	48	62 764	408 053	45	351 407	57	357 379	76	1 116 840	78	17	79
	Dorpat . . .	70	90 891	559 780	59	549 032	16	363 114	06	1 471 926	81	16	19
	Werro . . .	45	52 921	331 658	26	276 838	11	237 367	82	845 864	19	15	98
	Bernau . . .	40	48 041 ^{1/2}	328 965	09	314 808	44	138 727	—	782 500	53	16	29
	Jellin . . .	46	57 091	401 677	13	352 267	26	245 228	88	999 173	27	17	50
		413	502 620 ^{1/2}	3 109 793	35	2 757 565	68	2 206 034	56	8 073 393	59	16	06

macht. In den Ausgaben der Gemeinden fällt die geringe Höhe des für die Sanitätspflege verausgabten Betrages 16 896 Rbl. auf, doch ist hierzu erläuternd zu bemerken, daß die Ausgaben für Ärzte, Hebammen u. s. w. in der Hauptsache nicht von der Gemeinde, sondern von den Kirchspielen getragen werden.

Die Ausgaben für die Gemeindefchulen betragen im Jahre 1904:

Ministerschulen	19 739 Rbl.	44 Kop.
Griechisch-orthodoxe Schulen	44 798	73 "
Lutherische Schulen	421 605	95 "

Zusammen: 486 144 Rbl. 12 Kop.

Zur Verfügung standen an disponiblen Summen:

Für die Ministerschulen	3 646 Rbl.	93 Kop.
" " griechisch-orthodoxen Schulen	2 930	16 "
" " lutherischen Schulen	54 841	29 "

Zusammen: 61 418 Rbl. 38 Kop.

Mithin mußten durch die Kopfsteuer beschafft werden:

Für die Ministerschulen	16 032 Rbl.	51 Kop.
" " griechisch-orthodoxen Schulen	41 868	57 "
" " lutherischen Schulen	366 764	66 "

424 725 Rbl. 74 Kop.

Und es hatten zu zahlen:

	Steuerzahler	R.	K.
Für die Ministerschulen	20 211	=	— 80 pro Kopf
" " griech.-orth. Schulen	33 677 ¹ / ₂	=	1 24 " "
" " lutherische Schulen	248 836	=	1 47 " "
	<hr/>		
	302 724 ¹ / ₂		

(Über das Vermögen der Bauerngemeinden s. die Tabelle a. d. S. 28.)

Außerdem betrug der Wert der Gemeindegebäude verschiedener Art, nach den Angaben des verstorbenen Gouverneurs Sinowjew (опытъ изслѣдованія земскаго устройства Лифл. губ. Рига 1895) 4 800 000 Rbl.

Die Kirchspiele und ihre Lasten.

Die 108 Kirchspiele des Livländischen Festlandes hatten für die Wohlfahrt der Kirchspiele im J. 1897 folgende Ausgaben zu bestreiten: ⁷¹⁾

⁷¹⁾ S o g e l: „Materialien“ zc. Heft VII, Tab. 67.

	Die Güter		%		Die Gemeinden		%		Zusammen	
	Rbl.	R.			Rbl.	R.			Rbl.	R.
Für d. Kirchspielschulen	21 217	51	53·30	18 587	43	46·70	39 804	94	100·00	
Für das Sa- nitätswesen	8 602	90	74·19	2 991	72	25·81	11 594	62	100·00	
Für d. Kirchspielspost	7 130	33	51·76	6 644	72	48·24	13 775	05	100·00	
Beischiedene Bedürfnisse	1 519	44	53·52	1 319	04	46·48	2 838	48	100·00	
	38 470	18	56·56	29 542	91	43·44	68 013	09	100·00	

Die Ausgaben für die evangelisch-lutherische Kirche.

Hierher gehören zunächst die Kosten für den Unterhalt der Gebäude für die kirchlichen Anstalten, deren Gesamthöhe im Jahre 1884 auf 93 480 Rubel berechnet worden ist, wovon die Rittergutsbesitzer 59 297 Rubel oder 63·4 % und die Bauern 34 183 Rubel oder 36·6 % zu tragen hatten. Weiter sind hierzu zu rechnen die Lieferungen verschiedener Lebensmittel, Holz u. s. w. für die evangelisch-lutherischen Pastoren, deren Geldwerte im Jahre 1884 auf 127 095 Rubel angesetzt worden sind, wovon die Rittergutsbesitzer für 35 368 Rubel oder 27·8 % und die Bauern für 91 727 Rubel oder 72·2 % zu liefern hatten.⁷²⁾

Ferner machen einen Teil der Kirchspielsausgaben die Kosten des Unterhalts der niederen evangelisch-lutherischen Kirchenbeamten aus, die im Jahre 1897 = 71 227 Rubel betragen, wovon die Rittergutsbesitzer 48 949 oder 68·7 % und die Bauern 22 278 Rbl. oder 31·3 % zu zahlen hatten. Sonach verteilen sich die für die evangelisch-lutherische Kirche zu leistenden Abgaben, in Geld berechnet, auf die Rittergutsbesitzer und die evang.-lutherischen Bauern folgendermaßen.

	Rittergutsbesitzer	Bauern	Zusammen
	Rbl.	Rbl.	Rbl.
Unterhalt der Kirchengebäude	59 297	34 183	93 480
Lieferung für die Pastoren	35 368	91 727	127 095
Unterhalt d. niederen Kirchenbeamten	48 949	22 278	71 227
Zusammen:	143 614	148 188	291 802

Endlich gehören zu den Kirchspielslasten noch die Ausgaben für den Unterhalt der Kirchspielschulen, der Kirchspiels-

⁷²⁾ Vogel: „Materialien“ 1c. Heft VII, Tab. 68.

ärzte, der Kirchspielspost und andere Bedürfnisse des Kirchspiels, die im Jahre 1897 = 68 013 Rubel betragen, ⁷³⁾ wovon die Rittergutsbesitzer 38 470 Rbl. oder 56·6 % und die Bauern 29 543 Rbl. oder 43·4 % zu zahlen hatten. Von den gesamten Kirchspielsauslagen, die sich im ganzen auf 359 815 Rbl. belaufen,

fallen auf die Rittergutsbesitzer	182 084 R.	oder	50 6 %
" " " Bauern . . .	177 731	"	49·4 "
	<hr/>		
	359 815 R.	oder	100 %

Die Landesprästanden.

Die Landesprästanden werden auf Grund des Art. 27 des Gesetzes über die Landesprästanden (Teil IV der Reichsgesetze, Ausgabe vom Jahre 1899) in Livland nach besonderen Regeln vom Landtage mit Genehmigung der Gouvernementsverwaltung in Geld und natura bestimmt und erhoben. Die bedeutendste Last unter diesen ist die Wegebaulast. Sie liegt dem Quoten- und Bauernlande in soweit ob, als die Pächter und Eigentümer dieser Ländereien das von den Gutsbesitzern herzugebende Material anzuführen und die nötigen Arbeiten zu dem Wege- und Brückenbau auszuführen haben. ⁷⁴⁾

Damit diese Arbeiten möglichst gleichmäßig auf die Verpflichteten verteilt werden können, sind alle Wege in 5 Klassen eingeteilt, je nachdem sie mehr oder weniger befahren werden. Der Wert der Arbeiten, welche zur Reparatur von 1 Arschin gewöhnlichen harten oder sandigen Weges der niedrigsten, d. h. 5. Wegekategorie erforderlich sind, ist = 1 gesetzt, und der Wert der schwierigeren zum Bau der Wege und Brücken notwendigen Arbeiten wird in einem Vielfachen dieser Einheit ausgedrückt, so daß z. B. die Arbeit zur Herstellung einer Arschin gewöhnlichen Weges in der 1. Wegekategorie = 4 gesetzt ist. Die Werte der verschiedenen Arbeiten finden sich in einer Tabelle berechnet, die gemäß der von der Livländischen Gouvernementsverwaltung am 18. Sept. 1859 Nr. 145 publizierten Instruktion angefertigt worden ist. Im Jahre 1891 wurde nach diesen Grundsätzen eine neue Wegeverteilung in allen Kreisen des Livländischen Festlandes, mit Ausnahme des Bernau-Fellinschen Kreises bewerkstelligt ⁷⁵⁾, wobei es sich ergab, daß

⁷³⁾ Vogel: „Materialien“ zc. Heft. VII, Tab 67.

⁷⁴⁾ Art. 1004 des Provinzialrechts der Ostseegouvernements III. Teil, Art 441 und 550 der Bauernverordnung von 1860.

⁷⁵⁾ Patent der Livl. Gouvernementsverwaltung vom 25. September 1891, Nr. 114.

in den Kreisen Riga, Wolmar, Wenden, Walk, Dorpat und Werro 24 179 959 Wegebaueinheiten vorhanden sind. Rechnet man hinzu die für die Kreise Pernau und Fellin in den 60-er Jahren festgestellten 4547 027 Wegebaueinheiten, so gewinnt man im Ganzen 28 726 986 Wegebaueinheiten. Der Geldwert der Arbeit, die auf die Herstellung einer Wegebaueinheit verwandt wird, ist auf 1 Kop. zu veranschlagen, so daß die ganze Wegebaulast den Bauern etwa 287 270 Rbl. kostet.

Die Wegebaulast ist zweifellos von allen Verpflichtungen die auf dem Quoten- und Bauernlande ruhen, die schwerste und deshalb hat der Livländische Landtag im Jahre 1898 den Beschluß gefaßt diese Last in der Weise auszugleichen, daß sie auch auf das Hofsland übertragen werde. Um jedoch einen richtigeren Maßstab für ihre Verteilung, als in der alten Talerberechnung gegeben ist, zu gewinnen, suchte der Landtag bei der Staatsregierung um die Genehmigung nach: alle Ländereien des Livländischen Festlandes einer neuen Schätzung unterziehen zu dürfen. Nach längeren Verhandlungen wurde dem Livländischen Landratskollegium durch das am 4. Juni 1901 Allerhöchst bestätigte Reichsratgutachten gestattet, unter Aufsicht einer Gouvernements-schätzungskommission, eine neue Schätzung aller Ländereien und Gebäude des Livländischen Festlandes auszuführen. Mit dieser großen Arbeit konnte im Sommer des Jahres 1902 begonnen werden, nachdem dem Landratskollegium, durch das Gesetz vom 18. Febr. 1903, aus Reichsmitteln eine Anleihe im Betrage von 650 000 Rbl. bewilligt worden war. Im verfloßenen Sommer 1905 waren 51 Beamte des Landratskollegiums mit der Klassifizierung beschäftigt. Bisher sind jedoch nur 951 247 Dessätinen Landes verschiedener Kategorie vollständig untersucht und klassifiziert worden, weil der in zahlreiche Besitzlichkeiten geteilte Boden eine sehr genaue Klassifizierung erfordert. Leider ist bisher der Tarif für die Schätzung der Ackerklassen noch immer nicht vom Ministerium der Finanzen bestätigt worden, weshalb eine Schätzung des Reinertrages der gefundenen Ackerklassen noch gar nicht hat stattfinden können.

Wenn die Schätzung des Bodens dem Wunsche des Landtags entsprechend rasch beendet werden soll, damit nicht nur die Wegebaulast, sondern auch andere, das Bauernland und das Hofsland verschieden belastende Steuern gleichmäßig verteilt werden können, so müßten die Ackerpreise bald bestätigt werden.

Die Postlast besteht in dem Unterhalt von etwa 70 Pferdepoststationen, die der Ritterschaft gehören und von ihr verwaltet werden. Die Rittergutsbesitzer haben gemeinschaftlich mit den Bauern die Gebäude der Poststationen zu unterhalten und die Fourage für die Pferde zu liefern.⁷⁶⁾ Der größte Teil dieser Obliegenheit ist freiwillig in Geld abgelöst worden⁷⁷⁾ und zwar hatten die Höfe im Jahre 1905 = 23 653 Rbl. und die Bauern 46 202 Rbl. zu zahlen.

Der noch nicht in Geld abgelöste Teil beträgt in Geld umgerechnet 11501 Rbl., wovon die Höfe 2287 Rbl. und die Bauern 9214 Rbl. zu tragen haben.

Die Postlast beträgt sonach im Ganzen 81356 Rbl., wovon die Höfe 25940 Rubel oder 31·9% und die Bauern 55416 Rbl. oder 68·1% zu zahlen haben.

Die Reichsgrundsteuer.

Die Reichsgrundsteuer wird nach Art. 7 Anmerkung des Gesetzes über die direkten Steuern, Teil V. der Reichsgesetze, Ausgabe vom Jahr 1903 vom Landratskollegium auf die einzelnen Grundstücke verteilt, während der Kameralhof diese Steuern von jedem Grundbesitzer einkassiert. Die Reichsgrundsteuer wurde durch das Gnadenmanifest vom 14. Mai 1896 für 10 Jahre auf die Hälfte ermäßigt. Diese Vergünstigung hört also im laufenden Jahr auf und die von dem Quoten- und Bauernlande, sowie von dem Bauernlande der Domänengüter im Jahre 1906 zu tragende Reichsgrundsteuer beträgt 242 287 Rbl., während sie sich im Jahre 1905 auf 139 592 Rbl. belief.

Die von den Quoten- und Bauernländereien der Privatgüter und Pastorate und dem Bauernlande der Domänengüter zu tragenden Steuern, die Wegebaulast eingeschlossen, macht im Ganzen aus:

1. Kirchspielssteuern	177 731	Rubel
2. Geldlandesprästanden	220 684	"
3. Wegebaulast	287 270	"
4. Postlast	55 416	"
5. Reichsgrundsteuer	242 287	"

Zusammen: 983 388 Rubel

⁷⁶⁾ Provinzialrecht II. Teil, Art. 39, 392, 565, P. 6, 577—580, 613—615, 671—688, Bauernverordnung von 1860, Art. 550.

⁷⁷⁾ Patent der Civl. Gouvernementsverwaltung vom 23. Febr. 1898, Nr. 6.

Diese Steuern sind aufzubringen von:

1)	235 183	Deff.	Kulturland	der	Quote	der	Rittergüter
2)	1 122 261	"	"	des	Bauernl.	der	Rittergüter
3)	2 832	"	"	der	Quote	der	Pastorate
4)	20 477	"	"	des	Bauernl.	der	Pastorate
5)	252 375	"	"	d.	Bauernl.	d.	Domänengüter
<hr/>							
	1 633 128						

Es entfallen sonach auf 1 Deffätine Kulturlandes 60 Kop. Steuern. Hierzu ist jedoch zu bemerken, daß diese Rechnung insofern nicht ganz genau sein kann, als die Ausgaben für die evangelisch-lutherische Kirche (148 188 Abl.) nicht von allen Bauern, sondern nur von den evangelisch-lutherischen geföhlich zu tragen ist, ⁷⁸⁾ mithin für diese die Grundsteuern etwas mehr, als für die griechisch-orthodoxen Bauern, dagegen für diese etwas weniger als 60 Kop. pro Deffätine beträgt.

Die Lage der ländlichen Arbeiter in Livland.

Von A. von Hehn-Druween.

Von der auf dem flachen Lande lebenden und sich mit dem Landbau beschäftigenden Bevölkerung bildet den größten Teil diejenige Volksgruppe, welche kein eigenes Land besitzt, sondern im Dienste anderer Personen die Landarbeit betreibt. Das Gros dieser Gruppe bilden die Landarbeiter, welche entweder stehende Arbeiter — Knechte — sind, d. h. Arbeiter, die sich gegen eine festgesetzte Entschädigung auf eine längere bestimmte Zeit, in den meisten Fällen 1 Jahr, an demselben Orte zur Arbeit verpflichten, oder freie Arbeiter — Tagelöhner — d. h. Leute, welche nur auf kurze Zeit, Tage oder Wochen, an einem Orte die Arbeit übernehmen. Ein gutes Verhältnis landwirtschaftlich und forstlich nutzbarer Flächen und die Art des landwirtschaftlichen Betriebes in Livland ermöglicht es den Besitzern der Güter und Bauernhöfe („Gesinde“ genannt) den größten Teil der Landarbeiter als Knechte in den Dienst zu stellen und bietet diesen Arbeitern die Gewähr fortgesetzter Arbeit bei feststehendem Erwerbe, während die verhältnismäßig sehr geringe Zahl der Tagelöhner, durch zeitweiligen Mangel eines Verdienstes, in ihrem Unterhalt weniger sicher gestellt ist. Die verschiedenen Formen des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbetriebes, je nachdem, ob er einen Großbetrieb oder eine bäuerliche Wirtschaft darstellt, ob er mehr einen extensiven oder

⁷⁸⁾ Bauernverordnung v. Jahre 1860 Art. 588. Allerhöchst am 14. Mai 1886 bestätigte Regeln.

einen intensiven Charakter trägt, ob die genutzten Flächen ein zusammenhängendes Ganze bilden, oder aus einzelnen Parzellen bestehen, üben naturgemäß auf die Art und Weise, unter der die Indienststellung der Knechte erfolgt, einen Einfluß, so daß im Großen und Ganzen eine jede Form der Wirtschaft in einer besonderen Form der Knechtsinstallierung ihren Ausdruck findet. Wir sind daher in der Lage in Livland Knechte des Großbetriebes — Hofsknechte — von den Knechten der bäuerlichen Wirtschaft zu unterscheiden; dergleichen Knechte, welche einen feststehenden Lohn, ohne Berücksichtigung des geleisteten Arbeitsquantums, empfangen — sogenannte Jahresknechte — von Knechten, bei deren Entschädigung die Menge der geleisteten Arbeit einen wesentlichen Faktor bildet — den Akfordknechten. Erstere entsprechen einem extensiven, letztere mehr einem intensiven Wirtschaftsmodus. Daneben haben Wirtschaften, deren landwirtschaftliche Nutzflächen nicht nur große zusammenhängende Komplexe bilden, sondern auch aus kleineren, die Arbeitskraft einer Familie nicht voll ausnutzenden Parzellen bestehen, die Form der Landknechte gezeitigt, d. h. Knechte in den Dienst gestellt, welche ihre Arbeitskraft zwischen der Arbeit in dem Wirtschaftsbetriebe des Arbeitgebers und der Arbeit auf einer ihnen zugewiesenen Landparzelle, die durch ihren Ertrag den Arbeiterlohn darbietet, teilen. Im Gegensatz zu den, das Äquivalent ihrer Arbeit in natura erhaltenden, Landknechten stehen die reinen Geldknechte, eine in Livland sehr selten anzutreffende Form der Knechtshaltung.

Der landwirtschaftliche Großbetrieb, zu welchem die Landwirtschaft auf den Höfen und Weihöfen der Rittergüter und auf vielen Pastoraten zu rechnen ist, ermöglicht durch seinen Umfang eine größere Mannigfaltigkeit der Wirtschaftsformen und führt damit auch zu einer größeren Verschiedenheit in der Knechtshaltung, als die kleineren oder bäuerlichen Wirtschaftsbetriebe. Wir finden daher auf den Hofswirtschaften sowohl Jahresknechte, als auch Akfordknechte und Landknechte. Die immer zunehmende Intensität im Betriebe der Landwirtschaft, die eine größere Ausnutzung der Arbeitskräfte mit sich bringt und ein Interesse daran hat der arbeitskräftigeren und leistungsfähigeren Knechtsfamilie auch einen größeren Verdienst zuzusichern, hat zu einer größeren Verbreitung der Akfordknechte geführt und dazu die Veranlassung gegeben, daß auch dort, wo Jahresknechte gehalten werden, ein Mehrverdienst den arbeitsamen Knechten gesichert ist, der darin besteht, daß der festgesetzte Jahreslohn sich nur auf ein Minimum zu

leistender Arbeit bezieht, Mehrleistung aber extra honoriert wird. Die reinen Jahresknechte, d. h. Knechte, bei welchen die Quantität der geleisteten Arbeit bei der Entlohnung gänzlich unberücksichtigt bleibt, finden sich in den Hofswirtschaften selten. Akford- und Jahresknechte werden stets auf den Zeitraum eines Jahres, gerechnet vom 23. April, dem Beginn des landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahres, in den Dienst gestellt, und die Verdingung findet gewöhnlich 3—5 Monate vor Ablauf des Jahres statt. Akford- und Jahresknechte erhalten eine freie Wohnung, bestehend in der Regel aus einer Stube nebst anliegender Küche und Handkammer, zu welcher außerdem noch ein Kleeten- oder Ablegeraum für die Vergrüfung der Vorräte und Stallraum für Kühe, Schafe und Schweine in besonderen hierzu vorhandenen Gebäuden gehört. Die den Knechten zugewiesenen Wohnungen und Wirtschaftsräume befinden sich größtenteils in besonderen, eigens zu diesem Zwecke aufgeführten Gebäudekomplexen — den Knechts-etablissemments oder Knechtskasernen — welche in unmittelbarer Nähe des Wirtschaftshofes errichtet sind und deren Herstellung 400—600 Rbl., im Durchschnitt 500 Rbl. pro Knechtsfamilie kostet. Knechts-etablissemments, in denen 2 Familien gezwungen sind sich in eine Wohnung zu teilen, gehören zu seltenen Ausnahmen. Die jährlichen Kosten der, einer Knechtsfamilie zugewiesenen Räumlichkeit, finden in den jährlichen Zinsen des Baukapitals, pro Familie berechnet, und in jährlichen Amortisations- und Remontekosten ihren Ausdruck. Erstere wären in der Höhe des landesüblichen Zinsfußes — 5% — zu veranschlagen, die Amortisation muß bei Steingebäuden mit 1%, bei Holzgebäuden mit wenigstens 2% — im Durchschnitt 1½% — berechnet werden, wohingegen die Remontekosten infolge der durch Knechtsfamilien besonders stark stattfindenden Abnutzung der Wohnungen — sich auf wenigstens 1½% stellen. Mithin betragen die Kosten einer Knechtswohnung mit zugeteilten Nebenräumen 5% + 1½% + 1½% = 8% des Anlagekapitals und bei einem Baukapital von im Durchschnitt 500 Rbl. pro Familie 40 Rbl. Neben freier Wohnung erhalten sowohl die Akford- wie Jahresknechte freie Beheizung, die Nutzung von Garten- und Ackerländereien und Futter für Vieh und Schafe. Zu Beheizungszwecken wird den Knechten gewöhnlich ein bestimmtes Quantum Brenn- und Strauchholz kostenlos geliefert, bisweilen ist dieses Quantum auch unbegrenzt. Das Brennmaterial wird für Rechnung des Arbeitgebers im Walde aufgearbeitet und den Knechten zugeführt. Je nach der Lage der Wirtschaft, den Absatz-

verhältnissen für Forstprodukte und der Entfernung der Wälder vom Wirtschaftshof stellt sich, durch Verschiedenheit der Holzpreise und Anfuhrkosten, die Beheizung einer Knechtsfamilie verschieden hoch, dürfte jedoch im Allgemeinen mit 15—25 Rbl. zu veranschlagen sein. An Gartenland wird im Durchschnitt einer Arbeiterfamilie ein Stück von $\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{6}$ Lofstelle angewiesen; dieses Gartenland befindet sich stets in unmittelbarer Nähe der Knechtswohnung, wird für Rechnung des Arbeitgebers bedüngt und bearbeitet, während die Saat, Pflege und Ernte der Gartenpflanzen Sache des Knechtes ist; zum Anbau von Kartoffeln erhalten die Knechte ein Stück — gewöhnlich $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ Lofstelle (1 lobl. Lofstelle = 0.37 Hektar) — im jedesmaligen Kartoffelfelde; auch hier erfolgt die gesamte Bearbeitung und etwaige Düngung durch den Arbeitgeber, so daß der Knecht nur die Aussaat und Ernte zu machen hat, zu welcher er noch Gespanne und Geräte kostenlos erhält. An Orten, wo den Knechten noch ein Stück Ackerland zum Anbau von Flachs angewiesen ist, wird es mit der Bearbeitung dieses Landes wie bei dem zugeteilten Kartoffelland gehalten. Den Wert der gesamten, einem Knecht überlassenen Landnutzung, nebst Düngung und Bearbeitung, wird auf 12—17 Rbl. ohne, und 15—25 Rbl. mit Flachsland zu veranschlagen sein, wobei man 40 Rbl. für die Lofstelle Garten-, 20 Rbl. für die Lofstelle Kartoffel- und 15 Rbl. für die Lofstelle Flachsland inkl. der Bearbeitung, Düngung und Nutzung von Gespannen und Geräten des Arbeitgebers rechnen kann. Zum Unterhalt seines Viehes, bestehend in den meisten Fällen aus 2 Kühen und einigen Schafen, erhalten die Knechte neben freier Weide im Sommer, eine reichlich zugemessene Menge von Strohfutter und Heu, wozu bisweilen die Nutzung eines Stückes Kleeefeld und, in Wirtschaften mit Brennereibetrieb, oft ein Quantum Schlempe tritt. Neben der Weide wird den Knechten im Sommer, noch ein Stück Grasplatz oder Heuschlag zum Vormähen angewiesen, um durch Stallfütterung die Milchergiebigkeit ihrer Kühe zu unterstützen; das Heu wird entweder in natura geliefert oder es werden auch einige Lofstellen Heuschlag zur Heubereitung angewiesen. Schließlich ist noch anzuführen, daß die unentgeltliche Benutzung der im Besitz des Arbeitgebers befindlichen Stiere den Knechten frei steht. Wird dem Knecht das Halten von Milchvieh eingeschränkt, oder verboten, so erfolgt eine Entschädigung durch Abgabe eines entsprechenden Deputats in Milch. Schafhaltung wird nicht immer gestattet, da die Weideverhältnisse dieses nicht an allen Orten zugeben, jedoch beschränkt sich ein solches Ver-

bot lediglich auf den Sommer, im Winter ermöglicht gewöhnlich das reichlich zugemessene Futter sehr wohl eine Schafhaltung, so daß die Knechte für den Sommer ihre Schafe benachbarten Bauernwirten überlassen, welche diese gegen Hergabe eines Lammes oder gegen geringe Zahlung bei sich weiden. Ist die Schafhaltung ganz unmöglich, so erfolgt häufig Zahlung eines sogenannten „Wollgeldes“. Für Haltung der Schweine wird seitens des Arbeitgebers nur durch Hergabe des Stallraumes gesorgt, selten wird Weidegang im Herbst gewährt. Berechnet man die Weidekosten einer Kuh nebst Sommerstallfütterung auf 10 Rbl., ein Preis, der in bäuerlichen Wirtschaften vielfach gezahlt wird, und setzt für den Winter an Stroh- und Heufutter 10 Kop. pro Tag fest, so würde das Futter einer Kuh, bei 200 Wintertagen, 20 Rbl. ausmachen, im Ganzen also das Halten einer Kuh 30 Rbl. betragen. Zu demselben Resultat gelangt man, wenn man als Minimalertrag einer Knechtskuh 800 Stof Milch und als Minimalpreis eines Stofes Milch 4 Kop. annimmt, hierzu 3 Rbl. als Wert des jährlichen Kalbes rechnet und 5 Rbl. pro Kuh als Pflegekosten in Abzug bringt. Neben diesen, sowohl Akford- als auch Jahresknechten gemeinsam zuteil werdenden Lieferungen und Leistungen des Arbeitgebers, erhalten beide Knechte in der Regel freie ärztliche Behandlung, zu der häufig freie Medikamente, besonders in langdauernden Krankheitsfällen, treten. Desgleichen wird allen Knechten stets freie Fahrt zur Kirche, zu den umliegenden Märkten und in Anlaß irgend welcher Familienfeste, Taufen, Hochzeiten u. s. w. gewährt. Auch ist die Mahlung für das vom Hofe erhaltene Deputatkorn oder vom Arbeiter gekaufte Getreide stets frei. Der Wert dieser Zuwendungen des Arbeitgebers dürfte sich für den Knecht und seine Familie auf 10—15 Rbl. pro Jahr belaufen. Was nun den Unterschied der Akford- und Jahresknechte betrifft, so spricht sich dieser lediglich in der Form der Geld- und Naturallohnung aus. Während der Akfordknecht festen Lohn für diejenigen landwirtschaftlichen Arbeiten, welche sich nach Größe und Umfang bestimmen und durch eine einzelne Arbeiterfamilie bewerkstelligen lassen, empfängt, und nur für alle Arbeiten, die von mehreren Arbeitern gemeinsam gemacht werden müssen, oder die eine Bestimmung der aufgewandten Arbeitsmenge nicht zulassen, einen Tagelohn erhält, dabei aber vom Arbeitgeber kein Korndeputat geliefert, sondern nur Getreide zu ermäßigten Preisen verkauft erhält, so hat die Indienstellung von Jahresknechten die Fixierung einer bestimm-

ten Lohnsumme und einer bestimmten Kornmenge als Jahreslohn zur Voraussetzung. Hierfür mußte der Jahresknecht früher an jedem Arbeitstage des Jahres zur Arbeit kommen und seine Frau eine bestimmte Menge von Tagen leisten, während in neuerer Zeit die Anzahl der vom Manne und Weibe zu stellenden Arbeitstage normiert ist und Extrazahlungen für mehr geleistete Tage gewährt werden. Die Mehrleistung der Tage wird dabei gleichfalls durch Anwendung von Akkordsätzen — d. h. Rechnung einer bestimmten Anzahl von Tagen für bestimmte Arbeit — unabhängig von der zur betreffenden Arbeit tatsächlich verwandten Zeit — ermöglicht. Der Verdienst eines Akkordknechtes setzt sich somit, neben den bereits angeführten Zuwendungen des Arbeitgebers, noch aus den erarbeiteten Akkordlöhnen, den Tagelöhnen für sich und sein Weib und der Preisermäßigung für Getreide zusammen. Der erarbeitete Akkordlohn ist je nach den Preissätzen, welche nach der Gegend und der Höhe der sonstigen, dem Knechte zugewiesenen Einkünfte divergieren und z. B. bei Erntearbeiten von 80 Kop. — 1 Rbl. 20 Kop. pro Loffstelle schwanken, auf 45—55 Rbl., der Tagelohn auf 65—75 Rbl. für den Mann und 15—25 Rbl. für das Weib zu veranschlagen, während der Gewinn durch Preisermäßigung auf Getreide ca. 20 Rbl. betragen dürfte. Der Verdienst einer Knechtsfamilie nach dem Akkordknechtmodus besteht also im Ganzen in 140—170 Rbl. baren Geldes. Dagegen besteht der Verdienst des Jahresknechtes aus dem feststehenden Jahreslohn, dem zugesagten Deputat und einem etwaigen Mehrverdienst. Ebenso wie die Höhe der Akkordsätze bei den Akkordknechten, schwankt auch hier der Betrag des Lohnes und des Deputats, je nach der Ortlichkeit und Menge der anderweitigen Zugeständnisse, die Größe des Lohnes dürfte sich zwischen 50 und 70 Rbl. bewegen und der Wert des gelieferten Deputats 55—75 Rbl. ausmachen, wobei in der Regel der höhere Lohn mit einem geringeren Deputat oder aber umgekehrt verbunden ist. Ein Mehrverdienst ist im Allgemeinen auf 30 Rbl. pro Knechtsfamilie zu veranschlagen. Danach stellt sich das Einkommen eines Jahresknechtes an Geld und Korn auf 135—175 Rbl. und im Mittel auf 155 Rbl., was dem Verdienste eines Akkordknechtes gleichkommt, eine Tatsache, die auch durch den Umstand bestätigt wird, daß sich in unmittelbarer Nachbarschaft oft Jahres- und Akkordknechte befinden, ohne daß ein größerer Abgang oder Zugang von Arbeitern von der einen oder anderen Wirtschaftsform stattfindet. Fassen wir die einzelnen Posten des Verdienstes

einer Knechtsfamilie zusammen, so erhalten wir an der Hand der Durchschnittsbeträge — Maximal- und Minimalzahlen geben hier kein richtiges Bild, da Höhen bei dem einen Posten durch Tiefen bei einem anderen in der Regel kompensiert werden — folgendes Resultat als jährliches Einkommen einer Knechtsfamilie.

	Akkordknechte	Jahresknechte
Freie Wohnung	40 Rubel	40 Rubel
Beheizung	20 "	20 "
Landnutzung	20 "	20 "
Viehfutter und Weide	60 "	60 "
Freie ärztliche Behandlung	10 "	10 "
Medikamente		
Freie Mahlzeit	50 "	— "
Freie Fahrten		
Verdienst durch Akkordarbeit	70 "	— "
Tagelohn des Mannes	15 "	— "
Tagelohn des Weibes	20 "	— "
Preisermäßigung auf Getreide	— "	60 "
Jahreslohn	— "	65 "
Deputat	— "	30 "
Mehrverdienst	— "	— "
Summa	305 Rubel	305 Rubel.

Auf 285 Arbeitstage im Jahr verteilt, ergibt dieses ein Verdienst von 1 Rubel 7 Kopeken pro Tag.⁷⁹⁾ Zu diesen direkt auf den Arbeitgeber zurückzuführenden Einnahmen gesellen sich noch Einkünfte, welche dem Knecht indirekt aus seiner Stellung erwachsen, so z. B. Erträge aus der Schweinehaltung und der Faselhaltung.

Dieser Anschlag gilt natürlich nur für eine Durchschnittsknechtsfamilie, d. h. eine Familie, die aus einem fleißigen Mann und einer kräftigen Frau besteht, während Familien, in denen die Frau durch Kränklichkeit verhindert ist, sich an den ortsüblichen Frauenarbeiten zu beteiligen, weniger erarbeiten, andererseits aber Familien mit ganz oder halb erwachsenen Kindern bedeutend mehr verdienen. Im Allgemeinen ist der Knechtslohn in der Umgebung Rigas, in der Nähe der übrigen Städte und an den Eisenbahnlagen höher, nimmt aber weiter ins Land hinein ab, so daß er an der Grenze des Pleskauischen Gouvernements am geringsten ist,

⁷⁹⁾ Der mittlere Lohn eines Jahresknechtes beträgt in Rußland 61 Rbl. 22 Kop., vergl. K a b l u k o w: „Die Entwicklungsbedingungen der bäuerlichen Wirtschaft in Rußland“, Moskau 1899, S. 222 (russisch).

eine Erscheinung, die durch die Kommunikationsverhältnisse und deren Folgen ihre vollkommene Erklärung findet.

Von viel geringerer Verbreitung und daher wirtschaftlich weniger wichtig sind im Vergleich zu den Akford- und Jahresknechten die Landknechte, welche vom Arbeitgeber, neben Wohnung und Beheizung, ein Stück Land, bestehend aus Garten, Acker, Wiese und Weide erhalten und sich dafür zu gewissen Arbeiten und Leistungen verpflichten. Hierbei ist es üblich vom Landknecht entweder das Stellen einer gewissen Zahl von Arbeitstagen, zu Gunsten des Arbeitgebers, zu verlangen — eine Art der Abmachung, die der Form des Engagements von Jahresknechten entspricht — oder aber demselben die Ausföhrung bestimmter Arbeiten in der Wirtschaft des Arbeitgebers zu übertragen, — was dem Charakter der Akfordknechte entspricht. Als Grundlage der vom Landknecht zu fordernden Arbeitsmenge dienen einerseits die GröÙe und Qualität des überlassenen Landes und die ortsüblichen Pachtsätze, andererseits die in der Gegend üblichen Preise für die Ausföhrung der verlangten Arbeit. Die Verschiedenartigkeit dieser Faktoren läßt weder die durchschnittlichen Kosten der Landknechthaltung noch die wirtschaftliche Lage der Landknechte selbst genau fixieren. Verschiedene mißliche Umstände, die der Anstellung von Landknechten anhaften, wie erstens die Vergebung der betreffenden Landknechtstellen nur auf 1 Jahr, wozu der Arbeitgeber gezwungen ist, da ihm keine Sicherheit für die Qualität der Arbeit geboten wird, zweitens die Zeitverluste, welche die Entfernung des Wohnortes des Landknechtes vom Wirtschaftshof mit sich bringen, föhren zu immer gröÙeren Einschränkungen der Landknechthaltung. Diese bleibt nur noch dort bestehen, wo die Hinzuziehung der von Landknechten genutzten Ländereien zu anderen Wirtschaftskomplexen unmöglich ist, oder die Ausnuzung der den Landknechten überwiesenen Gebäude zu anderen Zwecken unangebracht erscheint.

Im Allgemeinen ist die wirtschaftliche Lage der Landknechte eine gesichrtere, als die der Akford- und Jahresknechte, da sie in dem eigenen Wirtschaftsinventar und dem Saatkorn ein gewisses Vermögen besitzen, das sie von den Schwankungen des zeitweiligen Verdienstes unabhängig macht. Dieses Vermögen befähigt auch häufig die besseren Elemente unter den Landknechten mit der Zeit Pachtstellen zu übernehmen und so sich wirtschaftlich zu heben.

Alle im landwirtschaftlichen Großbetriebe zur Verwendung gelangenden Arbeiter sind gehalten, das ganze Jahr hindurch, vom Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang zu arbeiten.

Bisweilen ist im Winter eine Arbeitszeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends festgesetzt. An Ruhepausen werden für das Sommerhalbjahr gewöhnlich 4 Stunden, die sich auf eine längere Mittagspause und eine oder zwei kürzere Pausen zum Frühstück und zur Vesper verteilen, gewährt; im Winterhalbjahr gibt es nur eine Pause von ein oder zwei Stunden. Bei Akkordarbeiten ist die Bestimmung der täglichen Arbeitszeit und Ruhepausen den Knechten selbst überlassen. An Sonn- und Feiertagen ist eine Arbeit nicht üblich; wo solche ausnahmsweise nötig wird, findet gewöhnlich eine Extravergütung statt. Bei Nichterfüllung der kontraktlichen Obliegenheiten durch die Knechte treten in der Regel kleinere — bei der Abmachung vorgesehene — Geldstrafen, oft zum Besten der örtlichen Armenpflege, oder anderer allgemein nützlicher Institutionen, ein; größere Vergehen der Knechte haben die Lösung des Knechtverhältnisses zur Folge.

Im Gegensatz zur Mannigfaltigkeit in den Formen der Knechtshaltung bei dem landwirtschaftlichen Großbetriebe steht die bäuerliche Wirtschaft, die nur eine Art des Dienstvertrages, die des Jahresknechtes, kennt und auch diese ist ihrer Art nach überall ziemlich dieselbe und gleicht dem Vertrage häuslicher Dienstboten. Der Knecht erhält vom Arbeitgeber einen bestimmten Lohn und vollständige freie Verpflegung im Hause des Arbeitgebers, ist dagegen verpflichtet den ganzen Tag über alle vorkommenden Arbeiten zu verrichten, wobei an seine Leistungen dieselben Ansprüche gestellt werden, die der Arbeitgeber von sich oder seinen Familiengliedern verlangt. An Lohn werden, je nach Alter und Leistungsfähigkeit und je nach der Gegend 70—120 Rubel einem männlichen und 25—50 Rubel einem weiblichen Arbeiter gezahlt; bei geringem Lohn erfolgt häufig — namentlich bei weiblichen Arbeitern — die Lieferung gewisser Produkte, so z. B. eines Quantum Wolle oder Flachses oder die Hergabe von Zeug oder Schuhwerk. Besondere Räume werden dem Knechte nicht angewiesen, er teilt seine Wohnung mit seinem Arbeitgeber oder den Mitknechten. Diese Gewohnheit schließt eigentlich die Indienststellung von verheirateten Knechten aus; um aber dieser Beschränkung abzuweichen, ist es bisweilen üblich auch Familienväter unter den genannten Bedingungen in den Dienst zu stellen und die Familie dann gleichzeitig als Mieter bei dem Arbeitgeber zu placieren. Die Familie ist in solchen Fällen veranlaßt für den überlassenen Raum — häufig nur der Teil eines Zimmers — und sonstige Zuwendungen des Arbeitgebers gewisse Arbeiten auszuführen,

die von der Frau und den Kindern geleistet werden, oder es erfolgt eine Zahlung von Mietgeld, welche der Familienvater von seinem Lohn dem Arbeitgeber zurückgibt. Dieses Verhältnis führt jedoch häufig, wegen seiner Kompliziertheit, zu Differenzen und bedingt die Bevorzugung unverheirateter Knechte. Jahresknechte, nach Art der im Großbetriebe verwandten, finden sich bei den Bauernwirten seltener. Was die Lage der bäuerlichen Knechte betrifft, so unterscheidet sie sich durch einen höheren Lohn und dem entsprechend auch durch eine größere Arbeit von der Lage der Gutsknechte. Der bäuerliche Arbeitgeber, der über nur einen oder zwei Knechte verfügt, hat mehr die Möglichkeit die Arbeit seiner Leute zu kontrollieren und Fleiß zu erzwingen, als dieses im Großbetriebe der Fall ist; er verfügt über weniger und geringwertigere, die menschliche Arbeitskraft entlastende und unterstützende Geräte und Maschinen und verlangt daher die Ausführung von Arbeiten zu Zeiten, da die Knechte des Großbetriebes von dieser befreit sind, z. B. das Dreschen in der Nacht, die Herstellung und Reparatur von Wirtschaftsgeräten an den langen Winterabenden. Neben diesen, die Ansprüche auf höheren Lohn rechtfertigenden Gründen wären noch als Unterschied der Lebensbedingungen zwischen Guts- und Bauernknechten anzuführen: die Schwierigkeit für den Bauernknecht jeder Zeit Lohn zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zu erhalten, da der bäuerliche Arbeitgeber, aus Mangel an Betriebsmitteln, Zahlungen nur dann leisten kann, wenn er gerade Produkte verkauft hat, nicht aber wenn sein Knecht des Geldes bedarf; ferner die unzweckmäßigere Beschaffenheit der Wohnräume bei den bäuerlichen Arbeitgebern. Im Allgemeinen gleicht sich aber die Menge von Licht und Schatten in der Knechtshaltung des Groß- und Kleinbetriebes aus und wir finden daher neben Knechten, die stets einer bäuerlichen Wirtschaft dienen oder nur allein Gutsknechte sind, auch viele solche, die bald in der einen, bald in der anderen Wirtschaft eine Stelle annehmen.

Außer den stehenden Landarbeitern, den Knechten, beschäftigt sowohl der landwirtschaftliche Groß- wie auch der Kleinbetrieb — wenn auch nur ausnahmsweise — noch so genannte freie Arbeiter oder Tagelöhner, Leute, die nur auf ganz kurze Zeit mit Arbeiten betraut und tageweise bezahlt werden. Ihrer Anzahl nach spielen diese Tagelöhner im Betrieb der meisten Wirtschaften Livlands, im Gegensatz zu den Landwirtschaften der inneren Gouvernements, gar keine Rolle, da die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Ostsee-

gouvernements eine ziemlich gleichmäßige Verteilung der im Laufe des Jahres zu bewältigenden Arbeitsmenge gestalten und außeretatmäßiger Arbeitskräfte in seltenen Zeiten bedürfen. Die Lage der Tagelöhner ist durch die Unsicherheit des Verdienstes naturgemäß eine wirtschaftlich wenig gesicherte, denn, neben Zeiten guten Verdienstes, fehlt es nicht an solchen völliger Arbeitslosigkeit. Zur Zeit der dringendsten landwirtschaftlichen Arbeiten, z. B. während der Ernte, erreicht der Tagesverdienst der freien Arbeiter bisweilen die Höhe von 1 Rbl., oder noch mehr, um zu anderen Zeiten, im Sommer auf 60—80 Kop.⁸⁰⁾ zu fallen und im Winter oft nur 40—50 Kop. zu betragen. Wird freie Kost dem Tagelöhner gewährt, so beträgt der tägliche Lohn entsprechend weniger. Die Tagelöhner finden ihr stehendes Unterkommen auf vielen Guts- und Bauernhöfen, wo sie entweder zufällig frei stehende Wohnungen oder auch nur in Bauernhöfen das Mitbenutzungsrecht einer solchen mieten. Als Entschädigung für die überlassenen Räumlichkeiten zahlen die Tagelöhner entweder dem Vermieter einen Mietpreis in barem Gelde, oder übernehmen die Verrichtung bestimmter Arbeiten zu seinen Gunsten. Letzteres ist der Fall, wenn dem Tagelöhner in unmittelbarer Nähe seines Wohnortes fortlaufender Verdienst gesichert ist, oder die zum Besten des Mietherrn zu machenden Arbeiten zu beliebiger Zeit ausgeführt werden können; sonst wird die Barzahlung des Mietgeldes vorgezogen, da es für den Tagelöhner mißlich ist, seine, oft weit vom Wohnort, übernommene Arbeit zu unterbrechen, um die dem Mietherrn gegenüber übernommenen Pflichten zu erfüllen, und den Verlust der Arbeit zu riskieren. In neuerer Zeit gewähren auch die auf dem flachen Lande entstandenen industriellen und gewerblichen Unternehmungen den wenigen freien Arbeitern Beschäftigung und tragen zur Sicherung der Lebensbedingungen derselben bei. —

Schluf.

Aus den mitgeteilten Daten geht hervor, daß die Lage des Bauernstandes in Livland eine befriedigende ist, was namentlich folgende Tatsachen beweisen:

1) Die Eigentümer der von den Gutsbesitzern gekauften Gefinde haben, weil sie keinen hohen Kaufpreis zu erlegen gezwungen waren, bereits 33 867 786 Millionen Rbl. oder 43·8% den Gutsherren bar bezahlt und außerdem noch

⁸⁰⁾ Im Inneren des Reiches beträgt der Tagelohn im Sommer 32—37 Kop. vergl. K a b l u f o w a. a. O. S. 223.

in der Livländischen adeligen Güterkreditsozietät einen Tilgungsfond im Betrage von 5 129 000 Rbl. angesammelt.

2) Die Pächter zahlen eine Pacht, die, mit den im Inneren des Reiches gezahlten Pachtpreisen verglichen, als niedrig zu bezeichnen ist.

3) Die Knechte erhalten einen Lohn, der, mit den in anderen Gouvernements gezahlten Lohnsätzen verglichen, hoch genannt werden muß.

4) Die von den Bauern zu tragenden Steuern sind, vielleicht mit Ausnahme der Wegebaulast und der Kopfsteuer, nicht drückend.

5) Die Gesamtmasse des der Landbevölkerung zur Verfügung stehenden nutzbaren Landes ist zur Ernährung des Bauernstandes zwar hinreichend, aber unter die einzelnen Nutznießer insofern unzuweckmäßig verteilt, als die Zahl der umfangreiche Höfe besitzenden Bauern groß, dagegen die Zahl der kleine Landstücke zu eigen habenden Bauern gering ist.

6) Der Wohlstand der bäuerlichen Bevölkerung ist erheblich, was bewiesen wird:

a) durch die von den Gefindeseigentümern getilgten Kaufpreise im Betrage von 33 867 786 Rbl. und den von ihnen gesammelten Tilgungsfond von 5 129 000 Rbl.;

b) durch die Höhe der den Bauerngemeinden gehörigen Kapitalien im Betrage von 12 873 393 Rubel.;

c) durch die bisher noch nicht erwähnte Tatsache, daß im Jahre 1904 in den Sparkassen angelegt war:

1.	In den Sparkassen des flachen Landes	2 376 723 Rbl.
2.	„ „ der kleinen Städte	3 062 383 „
3.	„ „ Riga	5 267 521 „

Wenn von den in Riga angelegten Sparsummen auch nur die Hälfte auf die Landbevölkerung gerechnet wird (2 633 761 Rbl.), ist doch die von der Landbevölkerung in Sparkassen deponierte Summe auf 8 072 867 Rubel anzunehmen. Hierzu kommen noch die in den Reichsparkassen i. J. 1903 von der Landbevölkerung hinterlegten Einlagen im Gesamtbetrage von: 4 143 900 Rubel, so daß die Gesamtsumme aller Einlagen: 12 216 767 Rbl. beträgt.

d) Durch die große Anzahl der mit Pferden versehenen Wirtschaften;

e) durch das Vorherrschen der Mehrfelderwirtschaft;

f) durch die auf zahlreichen Bauernhöfen verwandten, vielfach kostbaren, landwirtschaftlichen Maschinen.

Um den Wohlstand der Landbevölkerung zu festigen und weiter zu entwickeln, dürften folgende Reformen empfehlenswert sein:

1) Die auf dem Hof-, Quoten- und Bauernland ungleich ruhenden Steuern und Lasten, insbesondere die Wegebaulast, müßten in der Weise gleich verteilt werden, wie die vom Landtage im Jahre 1902 niedergesetzte Kommission vorschlägt.

2) Die den Erwerb von Grundeigentum erschwerende, in der livländischen Bauernverordnung vom Jahre 1860 vorgeschriebene Trennung des Bodens in die 3 rechtlich geschiedenen Kategorien: Hofland, Quote und Bauernland müßte mit allen Spezialbestimmungen über die Nutzungsarten dieser 3 Kategorien dann aufgehoben werden, nachdem der im Punkt 1 erwähnte Ausgleich der Steuern durchgeführt worden ist. Diese Maßregel hätte nur auf Gütern Platz zu greifen, deren gesamtes Bauernland verkauft worden ist.

3) Das in der Bauernverordnung v. J. 1860 enthaltene unzureichende bäuerliche Erbrecht an Grundstücken müßte durch die vom Livländischen Landtage beschlossenen, dem Livländischen Gouverneur am 7. Februar 1902 und 20. Juli 1904 übergebenen Bestimmungen ersetzt werden.

4) Der Verkauf der Bauernländereien der Pastorate müßte, gemäß den Vorschlägen des Landtages, die bereits am 15. Februar 1900 Nr. 732 dem Livländischen Gouverneur übergeben worden sind, möglichst bald vollzogen werden.

5) Die Landgemeindeordnung vom Jahre 1866 müßte in der Weise reorganisiert werden, wie der bevorstehende Landtag in Vorschlag bringen wird.

6) Nachdem die in den Punkten 1–5 erwähnten Maßnahmen getroffen worden sind, müßte die Bauernverordnung v. J. 1860 nebst ihren Ergänzungen als veraltet und nicht mehr zeitgemäß aufgehoben und die Bauernschaft den für die anderen Stände geltenden Gesetzen unterworfen werden.

